

04.09.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 - GFG 2020) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

A Problem

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, soweit deren Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sind regelmäßig die aktuelle Entwicklung, neue Erkenntnisse und geänderte (statistische) Datengrundlagen in vertretbar gebotenen Zeitabständen zu berücksichtigen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

Datum des Originals: 03.09.2019/Ausgegeben: 10.09.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der fiktiven Bedarfsermittlung im GFG 2019 liegt methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) soll auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten werden. Auch wenn bei der ausführlichen Erörterung des Gutachtens keine einvernehmliche Bewertung aller gutachtlichen Feststellungen seitens der kommunalen Spitzenverbände erzielt werden konnte, erschien eine Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlung der Gutachter im Hinblick auf die weitere verfassungsrechtliche Absicherung des Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, wurden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist - die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50% versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich. Die zu der Studie durch die kommunalen Spitzenverbände abgegebenen Stellungnahmen fallen im Gesamtergebnis gegensätzlich aus. Während der Städtetag in seiner Stellungnahme den Überprüfungsauftrag aus dem Koalitionsvertrag als erledigt ansieht, halten Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Studie insgesamt für unzureichend, den Auftrag des Koalitionsvertrages für nicht erfüllt und vor diesem Hintergrund eine weitere Begutachtung für erforderlich.

Die Gegensätzlichkeit der Positionen in dieser für die fiktive Bedarfsermittlung im Finanzausgleich grundsätzlichen Fragestellung legt es nahe, diese sowie insbesondere die Notwendigkeit und ggf. eine Ausgestaltung bzw. den Umfang einer weiteren Untersuchung mit den Spitzenverbänden zunächst ausführlich zu erörtern, wie dies bei vergleichbaren Situationen in der Vergangenheit auch regelmäßig praktiziert wurde. Im Hinblick darauf erscheint es nicht angezeigt, vor einer Klärung dieser Fragen im GFG 2020 durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen. Die Regelungen des GFG 2019 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden daher zunächst weiterhin beibehalten.

Die sich somit ergebenden Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 30. Juni 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2019 und sind damit nicht endgültig, sondern müssen an die Ist-Ergebnisse der Referenzperiode für den Steuerverbund 2020 (1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019) angepasst werden.

Die Kommunen wurden in den Jahren 2014 bis 2017 durch die Solidaritätsumlage und von 2012 bis 2019 durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze zu einer erheblichen Mitfinanzierung des Stärkungspaktes herangezogen. Zur Stärkung der kommunalen Finanzmittel wird diese Mitfinanzierung – nach einer Abschaffung der Solidaritätsumlage und einer deutlichen jährlichen Verringerung des Abzugs seit dem Jahr 2018 – mit dem GFG 2020 vollständig aufgehoben. Hierdurch wird die Finanzausgleichsmasse um 94 000 000 Euro erhöht.

In den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2006 bis 2019 waren jeweils 1,17 Verbundsatzpunkte als pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung vorgesehen. Dieser Bestandteil des nominellen Verbundsatzes fällt erstmals mit dem GFG 2020 weg, weil die durch das Gemeindefinanzreformgesetz des Bundes geregelte kommunale Finanzierungs-beteiligung an den Einheitslasten der Länder mit dem Jahr 2019 endet. Der Verbundsatz bleibt gleichwohl unverändert bei 23 v.H.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 - GFG 2020) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs 2020 wird eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 693 789 500 Euro zur Verfügung gestellt. Auf einen Vorwegabzug zur kommunalen Komplementärfinanzierung des Stärkungspakts wird im GFG 2020 verzichtet. Die Streichung des in der bisherigen Planung für das GFG 2020 noch vorgesehenen Vorwegabzugs von 94 000 000 Euro wird kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20. Von der Finanzausgleichsmasse werden bei den Investitionspauschalen 31 505 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz angesetzt. Für die Finanzzuweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben 12 662 284 500 Euro.

Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2020 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 855 000 000 Euro (einschließlich geschätzter Erstattung der Kommunen an das Land aus der Abrechnung des Jahres 2019 von 10 000 000 Euro) und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17 915 000 Euro vor.

E Zuständigkeit

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (federführend) und Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Landesverfassung hierfür gewährleistet werden. Sie tragen in Verbindung mit den Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans 2020 des Landes (www.finanzverwaltung.nrw.de/de/finanzplanung-des-landes-nordrhein-westfalen) dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2020 Rechnung.

Die schrittweise Reduktion des Vorwegabzugs im Steuerverbund (2018 um 31 000 000 Euro, 2019 um 61 000 000 Euro) sowie die Streichung des bisher vorgesehenen Vorwegabzuges von 94 000 000 Euro im GFG 2020 haben zur Folge, dass sich die Mittel, die den Kommunen für Finanzausweisungen aus dem Steuerverbund zur Verfügung stehen, im Zeitraum 2018 bis 2020 insgesamt um 277 000 000 Euro erhöhen; die Komplementärmittel des Stärkungspaktes verringern sich in der genannten Höhe. Trotz dieser Verringerung werden die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel zur Finanzierung des Stärkungspaktes ausreichen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

J Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen. Das GFG ist ein Jahresgesetz.

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 - GFG 2020) und
zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

Artikel 1

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen an die
Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 - GFG 2020)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Grundlagen**

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

**Teil 2
Steuerverbund**

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
- § 3 Vorwegabzug, Voraberhöhung
- § 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen, Aufwands-/Unterhaltungspauschale
- § 17 Schulpauschale/Bildungspauschale
- § 18 Sportpauschale
- § 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

Teil 3**Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
- § 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4**Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
- § 24 Kreisumlage
- § 25 Landschaftsumlage
- § 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
- § 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
- § 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
- § 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
- § 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2020 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2020)
- Anlage 2** Hauptansatzstaffel (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2020)
- Anlage 3** Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2020)

Teil 1 Grundlagen

§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß §§ 2 bis 19.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes (§§ 20, 21) sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 22).
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.
- (6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen
 1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes,

2. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gemäß § 1 Sätze 5 bis 15, 18 und 19 des Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlten Betrag,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 30 Nummer 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit Artikel 32 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit Artikel 24 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)),
4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402)),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250) und in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411),
6. vermindert um den für Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag (§ 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011),
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) und Artikel 1 des Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522),
8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gezahlt wird und

9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) gezahlt wird.

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3 Vorwegabzug, Voraberrhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2020 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 5 466 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 216 000 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2020 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitions- sowie Aufwands-/Unterhaltungspauschalen, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Einwohnerzahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Sozillasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Einwohnerzahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmesszahl (§ 9) oder Umlagekraftmesszahl (§§ 12 und 15) berechnet.

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 10 681 647 300 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

1. Gemeinden mit	8 384 500 700 Euro,
2. Kreise mit	1 249 616 900 Euro,
3. Landschaftsverbände mit	1 047 529 700 Euro.

§ 7 **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden**

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 8) und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl (§ 9).

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8 **Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden**

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Einwohnerveränderungen, dem Schüleransatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach dem relevanten Einwohnerwert gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung des relevanten Einwohnerwertes wird die Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2).

Liegt der Einwohnerwert einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung im Schüleransatz wird die Zahl der Schüler gewichtet nach Schülern, die

- | | |
|--|-----------|
| 1. im Ganztagsbetrieb beschult werden, | mit 2,67 |
| 2. im Halbtagsbetrieb beschult werden, | mit 1,00. |

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094),

das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 16,80 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,61 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Fläche pro Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,19 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Einwohner-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die Fläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Einwohner einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2017 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 418,
2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 223,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 443,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs, unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und

- b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

- (1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 11) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 12).
- (2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

- (1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.
- (2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.
- (3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Zahl der Einwohner im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Zahl der Einwohner in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.
- (4) Der Schüleransatz wird den Kreisen für jeden gemeldeten Schüler nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 37,08 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2017 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 13**Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände**

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl (§ 14) und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl (§ 15).

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14**Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15**Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände**

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,35 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 und des jeweiligen Abrechnungsbetrages für das Jahr 2017 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 16**Investitionspauschalen, Tilgung Sondervermögen,
Aufwands-/Unterhaltungspauschale**

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden stehen Mittel in Höhe von 1 240 898 000 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 130 000 000 Euro sowie eines Betrages in Höhe von 31 505 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187) verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 079 393 000 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 909 485 500 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 92 425 000 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 77 482 500 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 4 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaas sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 130 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Die Euro-Beträge je Einwohner, je tausend Quadratmeter Gebietsfläche und je Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schulpauschale/Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 676 231 100 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Schülerzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 57 887 400 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19**Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen**

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 37 125 700 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen (Kurortehilfe), in Höhe von 9 999 900 Euro. Empfangsberechtigte Gemeinden erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 41 364 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung
 - a) als Luftkurort erhalten einen einfachen,
 - b) als Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
 - c) als Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
 - d) als Staatsbad erhalten einen achtfachen Sockelbetrag.

Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 10 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 6 629 000 Euro. Die Abwassergebührenhilfe wird auf Antrag Gemeinden gewährt, deren nach den Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministeriums zu berechnender individueller Abwassergebührensatz über einem fiktiven Höchstbetrag von 6,25 Euro liegt. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem individuellen Abwassergebührensatz und dem fiktiven Höchstbetrag multipliziert mit dem Frischwasservolumen der jeweiligen Gemeinde für das Jahr 2019. Die Höhe der pauschalen Zuwendung bestimmt sich nach einem von dieser Berechnungsgrundlage jährlich zu errechnenden Prozentsatz. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht;
3. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften (Gaststreitkräftestationierungshilfe) in Höhe von 1 338 000 Euro. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe wird Gemeinden gewährt, bei denen der Anteil der maßgeblichen Gaststreitkräfte gemäß § 27 Absatz 12 an der maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 mindestens 1,6 Prozent beträgt. Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 226 100 Euro. Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent erhalten einen nach der Zahl gewichteter Gaststreitkräfte bemessenen Aufstockungsbetrag, hierfür wird
 - a) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 3,2 Prozent bis unter 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,0 und

- b) für Gemeinden mit einem Anteil von mindestens 6,4 Prozent die Zahl der Gaststreitkräfte mit 1,5 gewichtet und mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert;
4. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 11 152 100 Euro; der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt und
5. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 8 006 700 Euro.

(3) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 5 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 865 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21

Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 915 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage für die entsprechenden Haushaltsjahre genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes (§ 1 Absatz 4) werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städteregion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden
abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und

3. für die Landschaftsverbände
- a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden,
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise und
 - c) die Abrechnungsbeträge der Kreise für das Jahr 2017 nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW.

§ 24 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25 Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfänger bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu benutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können das

für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2018. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 30. Juni 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 herangezogen.

(4) Als Zahl der über 65-jährigen Einwohner wird die von IT.NRW fortgeschriebene gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2018 herangezogen.

(5) Als Zahl der Schüler im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober 2018. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2018 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2018.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2018.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 7 des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2018, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen zu tragen haben, werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird ein fiktiver Höchstbetrag von 6,25 Euro je Kubikmeter unter Zugrundelegung der Erhebungen der Bezirksregierungen im Jahr 2019 festgesetzt.

(12) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden zur Milderung von Belastungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 werden die Ergebnisse der Erhebung des für Kommunales zuständigen Ministeriums bei den zuständigen Stellen der Gaststreitkräfte über die Anzahl der außerhalb der Kasernen wohnenden Personen und ihrer Angehörigen zum Stichtag 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28

Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen und die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen und der Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2020 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Bescheide von dem

für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide den Landschaftsverbänden unmittelbar durch IT.NRW zuzuleiten sind.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2021 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen sowie die Aufwands-/Unterhaltungspauschale, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2021 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 berichtigt, wenn die Summe der Berichtigungen eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, den Mitteln der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und den Mitteln der Sonderbedarfszuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31**Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2020 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1006) erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2021, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2021 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32**Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33**Kürzungsermächtigung**

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

**Teil 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Artikel 2
Änderung des Stärkungspaktgesetzes**

§ 2 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Angabe „114 789 000“ durch die Angabe „20 789 000“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 65 000 000 Euro im Jahr 2012, jeweils 115 000 000 Euro in den Jahren 2013 bis

**Gesetz
zur Unterstützung der kommunalen
Haushaltskonsolidierung
im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)**

**§ 2
Umfang und Finanzierung der Konsolidierungshilfen**

(1) In den Jahren 2011 bis 2020 werden jeweils 350 000 000 Euro pro Jahr bereit gestellt.

(2) Zusätzlich werden 65 000 000 Euro im Jahr 2012, 115 000 000 Euro im Jahr 2013, jeweils 296 578 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2017, 174 789 000 Euro im Jahr 2018, 144 789 000 Euro im Jahr 2019 und 114 789 000 Euro im Jahr 2020 bereit gestellt (Komplementärmittel).

(3) Die Kommunen erbringen die Komplementärmittel gemäß Absatz 2. In den Jahren 2014 und 2015 trägt der Landeshaushalt jeweils 90 789 000 Euro und in den Jahren 2016 bis 2020 jeweils 20 789 000 Euro des für diese Jahre vorgesehenen Betrages. Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze in Höhe von 65 000 000 Euro im Jahr 2012, jeweils 115 000 000 Euro in den Jahren 2013 bis 2015

2015 und jeweils 185 000 000 Euro in den Jahren 2016 und 2017, 154 000 000 Euro im Jahr 2018 und 124 000 000 Euro im Jahr 2019.“

und jeweils 185 000 000 Euro in den Jahren 2016 und 2017, 154 000 000 Euro im Jahr 2018, 124 000 000 Euro im Jahr 2019 und 94 000 000 Euro im Jahr 2020. Die weiteren Komplementärmittel in Höhe von 90 789 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2017 werden durch eine Solidaritätsumlage erbracht.

(4) Die Solidaritätsumlage in Höhe von 90 789 000 Euro in den Jahren 2014 bis 2017 erbringen Gemeinden, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt und in mindestens zwei der vier vorangegangenen Jahre überstiegen hat. Die Höhe des Anteils an der Solidaritätsumlage für die jeweilige Gemeinde bestimmt sich nach einem jährlich zu errechnenden Prozentsatz des Betrages, um den die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl im aktuellen Jahr übersteigt (überschießende Steuerkraft). Der jährlich zu errechnende Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des Betrags der Solidaritätsumlage zu der Summe der überschießenden Steuerkraft aller Gemeinden nach Satz 1. Der Prozentsatz beträgt maximal 25 Prozent und wird durch das für Kommunales zuständige Ministerium bekanntgegeben. Soweit 25 Prozent in den Jahren 2014 bis 2017 nicht ausreichen, um die Solidaritätsumlage zu erbringen, wird der fehlende Betrag aus dem Landeshaushalt aufgestockt. Gemeinden, die nach § 3 oder § 4 am Stärkungspakt teilnehmen, werden nicht zur Solidaritätsumlage herangezogen.

(5) Die Solidaritätsumlage gemäß Absatz 4 wird mit je einem Viertel zu den in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage genannten Terminen für die Abschlagszahlungen fällig. Sie kann mit Zahlungen des Landes verrechnet werden.

(6) Muss eine Gemeinde in drei aufeinander folgenden Jahren für die Solidaritätsumlage und die allgemeine Kreisumlage mehr als 90 Prozent ihrer Einnahmen aus der Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage, zuzüglich der Grundsteuer A und B, ihres

Anteils an der Einkommensteuer sowie der den Gemeinden nach dem jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetz zufließenden sonstigen Kompensationsleistungen und ihres Anteils an der Umsatzsteuer aufbringen, wird ihr der im dritten Jahr die 90 Prozent übersteigende Betrag bis zur Höhe ihres Anteils an der Solidaritätsumlage auf Antrag erstattet. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind im Antrag nachzuweisen. Er ist bis zum 30. Juni des Folgejahres bei der nach § 10 Absatz² zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

(7) Für Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 9 werden ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2020 jährlich vorab 4 200 000 Euro und zur Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksregierungen gemäß §§ 5 bis 8 sowie ihrer weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Begleitung der Haushaltskonsolidierung von Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation jährlich vorab 800 000 Euro aus den Mitteln gemäß Absatz 1 entnommen.

(8) In den Jahren 2017 bis 2022 werden aus den Mitteln, die für den Haushaltsausgleich der gemäß § 3 und § 4 teilnehmenden Gemeinden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 nicht mehr benötigt werden, weiteren Gemeinden Konsolidierungshilfen nach Maßgabe von § 12 zur Verfügung gestellt.

(9) Ab dem Jahr 2018 dürfen die gemäß Absatz 1 bereit gestellten Mittel auch zur Gewährung der jährlichen Unterstützung für die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in Anspruch genommen werden, soweit die gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung gestellten Mittel hierfür nicht ausreichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2020)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2020	
	EURO
<u>Obligatorischer Steuerverbund</u>	
Gemeinschaftsteuern	
* Lohnsteuer	19 390 136 761
* veranlagte Einkommensteuer	5 367 259 831
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	2 050 460 550
* Körperschaftsteuer	3 426 882 343
* Umsatzsteuer	17 048 776 134
* Einfuhrumsatzsteuer	5 773 638 740
* Abgeltungssteuer	519 051 216
<u>Fakultativer Steuerverbund</u>	53 576 205 575
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	2 030 182 372
Summe Verbundsteuern	55 606 387 947
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)	
* Länderfinanzausgleich	947 152 600
* Familienleistungsausgleich	- 817 293 100
* Entlastungsausgleich Ost/ Sozillastenausgleich neue Länder	109 857 200
* Kompensation Spielbankabgabe	- 13 078 200
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	- 189 954 300
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	- 17 998 200
* Bundesmittel für Asylbewerber	-1 053 075 000
* Entlastung Kommunen Länderanteil USt	- 216 950 000
* Weiterentwicklung Qualität Kita	- 80 025 000
Verbundgrundlagen insgesamt	54 275 023 947
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	23,00
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	12 483 255 500
Vorwegabzug, Voraberrhöhung (§ 3 GFG)	
* Tantiemen	- 5 466 000
* Konsolidierungshilfe	0
* Bundesentlastung Länderanteil USt für Kommunen ab 2018	216 000 000
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	12 693 789 500

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2020)**Hauptansatzstaffel**

Staffelklasse (Einwohner)	Hauptansatz (Prozent)
25 000	100,0
62 000	103,0
98 500	106,0
135 500	109,0
172 500	112,0
209 500	115,0
246 000	118,0
283 000	121,0
320 000	124,0
357 000	127,0
393 500	130,0
430 500	133,0
467 500	136,0
504 000	139,0
541 000	142,0
578 000	145,0
615 000	148,0
651 000	151,0

Für Gemeinden mit mehr als 651 500 Einwohnern beträgt der Ansatz 154,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2020)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen			
Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	31. Dezember 2018	31. Dezember 2017	30. Juni 2016
Aachen, kreisfreie Stadt	247 380	246 272	242 940
Ahaus, Stadt	39 223	39 185	39 513
Ahlen, Stadt	52 582	52 530	53 143
Aldenhoven	13 807	13 877	13 910
Alfter	23 622	23 527	23 483
Alpen	12 463	12 612	12 778
Alsdorf, Stadt	47 018	46 891	46 676
Altena, Stadt	16 922	17 081	17 339
Altenbeken	9 147	9 192	9 210
Altenberge	10 296	10 282	10 322
Anröchte	10 275	10 317	10 472
Arnsberg, Stadt	73 628	73 814	74 186
Ascheberg	15 372	15 283	15 329
Attendorn, Stadt	24 367	24 335	24 252
Augustdorf	10 046	10 058	9 830
Bad Berleburg, Stadt	19 446	19 497	19 430
Bad Driburg, Stadt	19 002	18 930	18 659
Bad Honnef, Stadt	25 816	25 708	25 684
Bad Laasphe, Stadt	13 565	13 639	14 241
Bad Lippspringe, Stadt	16 089	15 957	15 675
Bad Münterifel, Stadt	17 299	17 262	17 310
Bad Oeynhausien, Stadt	48 702	48 747	48 789
Bad Salzuflen, Stadt	54 127	53 856	53 711
Bad Sassendorf	12 068	12 038	11 874
Bad Wünnenberg, Stadt	12 177	12 223	12 268
Baesweiler, Stadt	27 033	26 996	26 872
Balve, Stadt	11 361	11 449	11 557
Barntrup, Stadt	8 587	8 539	8 721
Beckum, Stadt	36 646	36 689	36 731
Bedburg, Stadt	23 531	23 531	23 538
Bedburg-Hau	12 933	13 060	13 124
Beelen	6 245	6 245	6 413
Bergheim, Stadt	61 612	61 099	60 222
Bergisch Gladbach, Stadt	111 966	111 627	111 036
Bergkamen, Stadt	48 725	48 829	48 608
Bergneustadt, Stadt	18 865	18 876	18 799

Bestwig	10 687	10 878	11 031
Beverungen, Stadt	13 115	13 176	13 449
Bielefeld, krfr. Stadt	333 786	332 552	333 156
Billerbeck, Stadt	11 566	11 544	11 613
Blankenheim	8 313	8 397	8 449
Blomberg, Stadt	15 154	15 181	15 273
Bocholt, Stadt	71 099	71 036	71 326
Bochum, krfr. Stadt	364 628	365 529	364 481
Bönen	18 107	18 108	18 114
Bonn, krfr. Stadt	327 258	325 490	320 024
Borchen	13 404	13 465	13 432
Borgentreich, Stadt	8 523	8 669	8 689
Borgholzhausen, Stadt	8 973	8 911	8 824
Borken, Stadt	42 530	42 509	42 334
Bornheim, Stadt	48 326	48 173	47 777
Bottrop, krfr. Stadt	117 383	117 364	117 470
Brakel, Stadt	16 270	16 374	16 495
Breckerfeld, Stadt	8 938	8 913	8 867
Brilon, Stadt	25 417	25 501	25 423
Brüggen	15 708	15 681	15 711
Brühl, Stadt	44 397	44 144	44 569
Bünde, Stadt	45 521	45 712	45 472
Burbach	14 909	14 793	15 030
Büren, Stadt	21 556	21 513	21 732
Burscheid, Stadt	18 172	18 195	18 189
Castrop-Rauxel, Stadt	73 425	73 989	74 146
Coesfeld, Stadt	36 217	36 302	36 299
Dahlem	4 183	4 202	4 247
Datteln, Stadt	34 614	34 563	34 420
Delbrück, Stadt	31 949	31 943	31 903
Detmold, Stadt	74 388	74 353	74 366
Dinslaken, Stadt	67 525	67 489	67 911
Dörentrup	7 720	7 738	7 888
Dormagen, Stadt	64 335	64 177	63 728
Dorsten, Stadt	74 736	75 252	75 189
Dortmund, krfr. Stadt	587 010	586 600	585 352
Drensteinfurt, Stadt	15 542	15 532	15 511
Drolshagen, Stadt	11 779	11 824	11 827
Duisburg, krfr. Stadt	498 590	498 110	498 407
Dülmen, Stadt	46 590	46 507	46 615
Düren, Stadt	90 733	90 502	89 805
Düsseldorf, krfr. Stadt	619 294	617 280	611 302
Eitorf	18 727	18 671	18 798
Elsdorf, Stadt	21 663	21 539	21 232
Emmerich am Rhein, Stadt	30 748	30 845	30 856
Emsdetten, Stadt	36 012	36 151	36 301
Engelskirchen	19 272	19 349	19 304
Enger, Stadt	20 461	20 520	20 584

Ennepetal, Stadt	30 075	29 929	29 857
Ennigerloh, Stadt	19 829	19 841	20 031
Ense	12 213	12 239	12 400
Erftstadt, Stadt	49 801	49 647	49 722
Erkelenz, Stadt	43 364	43 392	43 278
Erkrath, Stadt	44 384	44 409	44 261
Erndtebrück	6 998	7 021	7 173
Erwitte, Stadt	16 045	16 023	16 043
Eschweiler, Stadt	56 385	56 207	55 926
Eslohe (Sauerland)	8 870	8 885	8 853
Espelkamp, Stadt	24 685	24 809	24 898
Essen, krfr. Stadt	583 109	583 393	583 768
Euskirchen, Stadt	57 975	57 715	57 082
Everswinkel	9 666	9 691	9 578
Extertal	11 091	11 217	11 423
Finnentrop	17 173	17 141	17 064
Frechen, Stadt	52 473	52 212	52 001
Freudenberg, Stadt	17 739	17 759	17 781
Fröndenbergruhr, Stadt	20 766	20 843	20 902
Gangelt	12 446	12 383	12 088
Geilenkirchen, Stadt	27 214	27 106	26 882
Geldern, Stadt	33 836	33 819	33 806
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	260 654	260 305	262 233
Gescher, Stadt	17 205	17 253	17 112
Geseke, Stadt	21 343	21 183	21 041
Gevelsberg, Stadt	30 695	30 910	31 047
Gladbeck, Stadt	75 687	75 689	75 249
Goch, Stadt	33 825	33 618	33 837
Grefrath	14 802	14 798	14 878
Greven, Stadt	37 692	37 502	36 912
Grevenbroich, Stadt	63 620	63 204	62 710
Gronau (Westf.), Stadt	48 072	47 671	47 085
Gummersbach, Stadt	50 688	50 497	50 286
Gütersloh, Stadt	100 194	99 315	97 810
Haan, Stadt	30 484	30 483	30 361
Hagen, krfr. Stadt	188 814	187 730	188 300
Halle (Westf.), Stadt	21 640	21 713	21 808
Hallenberg, Stadt	4 486	4 485	4 537
Haltern am See, Stadt	38 013	37 977	37 966
Halver, Stadt	16 106	16 128	16 159
Hamm, krfr. Stadt	179 111	179 185	179 565
Hamminkeln, Stadt	26 739	26 709	26 908
Harsewinkel, Stadt	25 147	25 012	24 822
Hattingen, Stadt	54 562	54 628	54 854
Havixbeck	11 829	11 732	11 646
Heek	8 681	8 563	8 479
Heiden	8 187	8 182	8 203
Heiligenhaus, Stadt	26 335	26 132	25 878

Heimbach, Stadt	4 333	4 319	4 349
Heinsberg, Stadt	41 946	41 673	41 292
Hellenthal	7 895	7 929	7 904
Hemer, Stadt	34 080	34 016	34 223
Hennef (Sieg), Stadt	47 339	47 293	47 076
Herdecke, Stadt	22 733	22 836	22 675
Herford, Stadt	66 608	66 923	66 444
Herne, krfr. Stadt	156 374	156 490	156 722
Herscheid	6 977	7 052	7 169
Herten, Stadt	61 791	61 669	61 458
Herzebrock-Clarholz	15 847	15 914	16 029
Herzogenrath, Stadt	46 402	46 462	46 526
Hiddenhausen	19 767	19 622	19 668
Hilchenbach, Stadt	14 906	14 949	15 078
Hilden, Stadt	55 764	55 817	55 415
Hille	15 445	15 620	15 761
Holzwickede	17 118	17 083	17 081
Hopsten	7 599	7 600	7 625
Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 178	17 206	17 177
Hörstel, Stadt	20 141	20 093	20 168
Horstmar, Stadt	6 551	6 420	6 440
Hövelhof	16 294	16 258	16 613
Höxter, Stadt	28 824	29 112	29 438
Hückelhoven, Stadt	39 931	39 585	39 348
Hückeswagen, Stadt	15 060	15 058	15 206
Hüllhorst	13 026	12 995	13 199
Hünxe	13 567	13 590	13 699
Hürtgenwald	8 706	8 644	8 767
Hürth, Stadt	60 189	59 762	59 231
Ibbenbüren, Stadt	51 904	52 037	51 337
Inden	7 421	7 426	7 255
Iserlohn, Stadt	92 666	92 928	93 301
Isselburg, Stadt	10 692	10 713	10 714
Issum	11 937	11 966	12 040
Jüchen	23 337	23 261	23 291
Jülich, Stadt	32 632	32 505	32 569
Kaarst, Stadt	43 433	43 216	43 293
Kalkar, Stadt	13 902	13 868	13 802
Kall	11 264	11 183	11 403
Kalletal	13 605	13 638	13 853
Kamen, Stadt	42 971	43 275	43 569
Kamp-Lintfort, Stadt	37 391	37 346	37 398
Kempen, Stadt	34 597	34 711	34 807
Kerken ¹⁾	12 524	12 458	12 426
Kerpen, Stadt	66 206	65 420	65 476
Kevelaer, Stadt	28 021	28 162	28 305
Kierspe, Stadt	16 137	16 210	16 283
Kirchhundem	11 564	11 617	11 771

Kirchlengern	16 029	16 074	16 057
Kleve, Stadt	51 845	51 320	50 301
Köln, krfr. Stadt	1 085 664	1 080 394	1 070 357
Königswinter, Stadt	41 243	41 050	40 891
Korschenbroich, Stadt	33 066	33 063	32 900
Kranenburg	10 632	10 576	10 616
Krefeld, krfr. Stadt	227 020	226 699	226 257
Kreuzau	17 532	17 582	17 622
Kreuztal, Stadt	31 187	31 017	31 241
Kürten	19 768	19 855	19 880
Ladbergen	6 705	6 591	6 644
Laer	6 799	6 768	6 720
Lage, Stadt	35 047	35 166	35 094
Langenberg	8 597	8 482	8 416
Langenfeld (Rhld.), Stadt	58 927	58 698	58 214
Langerwehe	14 020	13 986	13 844
Legden	7 314	7 295	7 240
Leichlingen (Rhld.), Stadt	28 031	28 166	28 093
Lemgo, Stadt	40 696	40 871	41 027
Lengerich, Stadt	22 641	22 626	22 349
Lennestadt, Stadt	25 503	25 638	25 830
Leopoldshöhe	16 282	16 317	16 339
Leverkusen, krfr. Stadt	163 838	163 577	163 090
Lichtenau, Stadt	10 632	10 577	10 633
Lienen	8 527	8 535	8 571
Lindlar	21 396	21 513	21 301
Linnich, Stadt	12 593	12 484	12 624
Lippetal	11 871	11 914	11 943
Lippstadt, Stadt	67 901	67 936	67 365
Lohmar, Stadt	30 363	30 451	30 386
Löhne, Stadt	39 697	39 867	39 702
Lotte	14 135	14 121	14 133
Lübbecke, Stadt	25 490	25 499	25 460
Lüdenscheid, Stadt	72 611	72 894	73 276
Lüdinghausen, Stadt	24 590	24 550	24 378
Lügde, Stadt	9 448	9 572	9 695
Lünen, Stadt	86 449	86 465	85 913
Marienheide	13 552	13 596	13 560
Marienmünster, Stadt	4 962	5 012	5 107
Marl, Stadt	83 941	83 695	83 965
Marsberg, Stadt	19 640	19 740	19 983
Mechernich, Stadt	27 598	27 350	27 219
Meckenheim, Stadt	24 684	24 661	24 521
Medebach, Stadt	8 055	7 976	7 933
Meerbusch, Stadt	56 189	55 548	55 177
Meinerzhagen, Stadt	20 397	20 406	20 601
Menden (Sauerland), Stadt	52 912	53 046	53 366
Merzenich	9 778	9 733	9 903

Meschede, Stadt	29 921	30 086	30 327
Metelen	6 350	6 375	6 404
Mettingen	11 883	11 856	11 855
Mettmann, Stadt	38 829	38 789	38 491
Minden, Stadt	81 682	81 698	81 645
Moers, Stadt	103 725	103 949	103 690
Möhnesee	11 620	11 567	11 464
Mönchengladbach, krfr. Stadt	261 454	262 188	260 046
Monheim am Rhein, Stadt	40 645	40 598	40 814
Monschau, Stadt	11 726	11 649	12 156
Morsbach	10 210	10 276	10 415
Much	14 374	14 319	14 465
Mülheim an der Ruhr, krfr. St.	170 880	171 265	170 311
Münster, krfr. Stadt	314 319	313 559	310 108
Nachrodt-Wiblingwerde	6 573	6 575	6 636
Netphen, Stadt	23 130	23 297	23 296
Nettersheim	7 467	7 395	7 431
Nettetal, Stadt	42 493	42 265	42 001
Neuenkirchen	13 905	13 856	13 762
Neuenrade, Stadt	11 982	11 963	12 052
Neukirchen-Vluyn, Stadt	26 982	26 990	27 181
Neunkirchen	13 406	13 424	13 576
Neunkirchen-Seelscheid	19 659	19 758	20 020
Neuss, Stadt	153 796	153 810	154 783
Nideggen, Stadt	9 945	9 855	9 904
Niederkassel, Stadt	38 218	38 057	37 660
Niederkrüchten	15 550	15 218	15 683
Niederzier	14 033	13 920	13 913
Nieheim, Stadt	6 093	6 177	6 262
Nordkirchen	10 063	9 941	9 749
Nordwalde	9 584	9 439	9 420
Nörvenich	10 459	10 447	10 496
Nottuln	19 557	19 590	19 470
Nümbrecht	16 985	16 912	16 978
Oberhausen, krfr. Stadt	210 829	211 422	211 301
Ochtrup, Stadt	19 636	19 608	19 634
Odenthal	15 020	15 068	15 112
Oelde, Stadt	29 326	29 209	29 305
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 442	31 378	31 358
Oerlinghausen, Stadt	17 286	17 530	17 303
Olfen, Stadt	12 846	12 674	12 435
Olpe, Stadt	24 688	24 459	24 666
Olsberg, Stadt	14 489	14 634	14 872
Ostbevern	10 982	10 926	10 882
Overath, Stadt	27 040	27 062	27 171
Paderborn, Stadt	150 580	149 075	148 292
Petershagen, Stadt	25 168	25 131	25 505
Plettenberg, Stadt	25 318	25 414	25 640

Porta Westfalica, Stadt	35 671	35 660	35 407
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 289	12 355	12 558
Pulheim, Stadt	54 071	53 900	53 953
Radevormwald, Stadt	22 107	22 428	22 396
Raesfeld	11 368	11 350	11 431
Rahden, Stadt	15 441	15 480	15 555
Ratingen, Stadt	87 297	87 226	87 239
Recke	11 371	11 331	11 369
Recklinghausen, Stadt	112 267	113 360	114 376
Rees, Stadt	20 972	21 137	21 191
Reichshof	18 655	18 694	18 785
Reken	14 815	14 670	14 649
Remscheid, krfr. Stadt	110 994	110 584	109 962
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 505	48 685	48 094
Rhede, Stadt	19 328	19 165	19 329
Rheinbach, Stadt	27 063	27 124	27 367
Rheinberg, Stadt	31 097	31 195	31 472
Rheine, Stadt	76 107	76 018	75 034
Rheurdt	6 589	6 627	6 738
Rietberg, Stadt	29 466	29 432	29 524
Rödinghausen	9 784	9 800	9 826
Roetgen	8 640	8 625	8 558
Rommerskirchen	13 231	13 129	13 092
Rosendahl	10 806	10 716	10 666
Rösraath, Stadt	28 693	28 666	28 538
Ruppichterath	10 408	10 449	10 458
Rüthen, Stadt	10 957	10 905	10 976
Saerbeck	7 139	7 128	7 120
Salzkotten, Stadt	25 062	25 159	25 152
Sankt Augustin, Stadt	55 767	55 873	55 748
Sassenberg, Stadt	14 260	14 279	14 394
Schalksmühle	10 341	10 388	10 490
Schermebeck	13 599	13 672	13 726
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 475	8 541	8 709
Schlangen	9 261	9 286	9 161
Schleiden, Stadt	13 053	13 193	13 165
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	26 776	26 772	27 367
Schmallenberg, Stadt	24 869	24 965	25 158
Schöppingen	6 820	7 066	6 873
Schwalmtal	18 982	19 009	19 190
Schwelm, Stadt	28 542	28 478	28 375
Schwerte, Stadt	46 340	46 641	46 763
Selfkant	10 089	10 075	10 119
Selm, Stadt	26 011	25 811	26 045
Senden	20 493	20 521	20 446
Sendenhorst, Stadt	13 157	13 202	13 195
Siegburg, Stadt	41 463	41 326	41 210
Siegen, Stadt	102 836	102 337	101 426

Simmerath	15 377	15 281	15 341
Soest, Stadt	47 460	47 376	47 781
Solingen, krfr. Stadt	159 360	158 803	158 657
Sonsbeck	8 675	8 736	8 788
Spenge, Stadt	14 487	14 475	14 730
Sprockhövel, Stadt	24 747	24 783	24 949
Stadtlohn, Stadt	20 322	20 367	20 421
Steinfurt, Stadt	34 084	33 915	33 808
Steinhagen	20 698	20 715	20 715
Steinheim, Stadt	12 657	12 760	12 864
Stemwede	13 111	13 213	13 442
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 792	56 751	56 450
Straelen, Stadt	16 114	16 020	15 754
Südlohn	9 249	9 143	9 075
Sundern (Sauerland), Stadt	27 802	27 871	28 280
Swisttal	18 618	18 558	18 210
Tecklenburg, Stadt	9 145	9 018	9 069
Telgte, Stadt	19 925	19 716	19 685
Titz	8 361	8 329	8 210
Tönisvorst, Stadt	29 306	29 286	29 308
Troisdorf, Stadt	74 903	74 870	74 446
Übach-Palenberg, Stadt	24 081	24 083	24 265
Uedem	8 281	8 188	8 255
Unna, Stadt ¹⁾	58 633	57 158	57 891
Velbert, Stadt	81 984	82 061	81 804
Velen, Stadt	13 130	12 989	13 114
Verl, Stadt	25 498	25 356	25 694
Versmold, Stadt	21 468	21 472	21 364
Vettweiß	9 369	9 280	9 176
Viersen, Stadt	76 905	76 586	76 368
Vlotho, Stadt	18 429	18 546	18 802
Voerde (Niederrhein), Stadt	35 999	36 268	36 418
Vreden, Stadt	22 641	22 561	22 591
Wachtberg	20 414	20 251	20 401
Wachtendonk	8 118	8 197	8 166
Wadersloh	12 397	12 356	12 394
Waldbröl, Stadt	19 543	19 415	19 259
Waldfeucht	8 784	8 745	8 804
Waltrop, Stadt	29 345	29 252	29 237
Warburg, Stadt	23 079	23 128	23 537
Warendorf, Stadt	37 226	37 242	37 283
Warstein, Stadt	24 842	24 898	25 154
Wassenberg, Stadt	18 292	18 143	18 050
Weeze	10 697	11 409	10 479
Wegberg, Stadt	28 175	27 921	28 143
Weilerswist	17 619	17 500	17 225
Welper	11 940	12 009	12 107
Wenden	19 701	19 794	19 789

Werdohl, Stadt	17 737	17 833	17 935
Werl, Stadt	30 772	30 782	30 787
Wermelskirchen, Stadt	34 765	34 705	34 562
Werne, Stadt	29 662	29 721	29 970
Werther (Westf.), Stadt	11 274	11 270	11 396
Wesel, Stadt	60 357	60 496	60 164
Wesseling, Stadt	36 146	35 955	35 805
Westerkappeln	11 182	11 155	11 104
Wetter (Ruhr), Stadt	27 441	27 628	27 764
Wettringen	8 226	8 140	8 134
Wickede (Ruhr)	12 595	12 506	12 337
Wiehl, Stadt	25 135	25 152	25 312
Willebadessen, Stadt	8 142	8 227	8 274
Willich, Stadt	50 592	51 179	50 913
Wilnsdorf	20 088	20 244	20 445
Windeck	18 773	18 937	18 874
Winterberg, Stadt	12 611	12 756	12 811
Wipperfürth, Stadt	21 003	21 202	21 451
Witten, Stadt	96 563	96 565	96 672
Wülfrath, Stadt	21 035	21 196	21 104
Wuppertal, krfr. Stadt	354 382	353 590	351 054
Würselen, Stadt	38 712	38 934	38 816
Xanten, Stadt	21 690	21 614	21 576
Zülpich, Stadt	20 174	20 001	20 005

Begründung

A Allgemeiner Teil

Artikel 1

1 Grundlagen des kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt. Zu den Landessteuern zählt die Grunderwerbsteuer.

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung gemäß Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Art. 79 Satz 2 LV NRW noch aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Dementsprechend sei auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch einer verfassungsrechtlich gesicherten Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe lasse sich nicht nachrechenbar bestimmen. Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen ergebe sich kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltslage des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände seien mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung bemessenen Mindestfinanzausstattung führe bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltslage zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rd. 15,2 Mrd. Euro (Stand: Haushaltsentwurf 2020) zur Verfügung (www.finanzverwaltung.nrw.de/de/finanzplanung-des-landes-nordrhein-westfalen). Damit belaufen sich die Zuweisungen an Kommunen auf rd. 36,1 % der bereinigten Gesamtausgaben des Landes. Im Übrigen können und müssen die Kommunen ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs hat das Land Entscheidungen sowohl zur Höhe der Gesamtzuweisungen als auch zu deren Aufteilung auf die Kommunen zu treffen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraftfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten des Finanzausgleichsjahres 2019 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

2 Finanzlagen von Land und Kommunen

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen verwendeten Daten stammen aus der amtlichen Finanzrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW) sowie vom Statistischen Bundesamt.

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr

Die nordrhein-westfälischen Kommunen haben im Jahr 2018 in ihren Kernhaushalten zum zweiten Mal in Folge einen hohen Finanzmittelüberschuss erzielt. Nach Angaben der vierteljährlich von IT.NRW erhobenen kommunalen Kassenstatistik überstiegen die Einzahlungen der 430 Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Auszahlungen im Jahr 2018 in Summe um 2,17 Mrd. Euro. Der Überschuss lag demzufolge rd. 0,29 Mrd. Euro unter dem bisherigen Höchstniveau aus dem Vorjahr (+2,46 Mrd. Euro).

Die hinter dem hohen Finanzmittelüberschuss des Jahres 2018 stehenden Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklungen unterscheiden sich erkennbar von dem Entwicklungsmuster der Vorjahre. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung der kommunalen Einzahlungen, die im Jahr 2018 nach drei Jahren mit ausgesprochen starker Wachstumsdynamik nur noch moderat gestiegen sind. Im Jahr 2018 lagen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit der nordrhein-westfälischen Kommunen in Summe 1,37 Mrd. Euro bzw. 1,7 Prozent über dem Vorjahresniveau. In den Jahren 2015 bis 2017 belief sich das Einzahlungswachstum hingegen noch auf jeweils mehr als 4,5 Mrd. Euro; dies entspricht einem jährlichen Anstieg, der zwischen 6,5 und 6,9 Prozent liegt. Der Rückgang der Wachstumsdynamik bei

den kommunalen Einzahlungen lässt sich insbesondere auf die verringerte Zunahme der Zuwendungen und Steuereinzahlungen zurückführen, die im Jahr 2018 weniger als halb so stark gestiegen sind wie 2017.

Auch im Hinblick auf die Auszahlungsentwicklung unterscheidet sich das Jahr 2018 von den vorangegangenen Jahren: Die Entwicklungsdynamik der kommunalen Auszahlungen ist 2018 nochmals erkennbar zurückgegangen. Gegenüber dem Vorjahresniveau sind die kommunalen Gesamtauszahlungen in Nordrhein-Westfalen per Saldo um 1,66 Mrd. Euro gestiegen (+2,1 Prozent). 2017 belief sich die Zunahme noch auf 2,20 Mrd. Euro (+2,9 Prozent) und in den Jahren 2015 und 2016 waren sogar Gesamtausgabenwüchse zwischen 3,3 und 4,8 Mrd. Euro zu verzeichnen (+5,0 bzw. +6,8 Prozent). Trotz des stark verringerten Ausgabenwachstums sind die kommunalen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Jahr 2018 in Nordrhein-Westfalen stark gestiegen. Bezogen auf die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände legten diese gegenüber dem Niveau von 2017 um 1,01 Mrd. Euro zu (+21,3 Prozent).

Der hohe Finanzmittelüberschuss spiegelt sich in der Entwicklung der kommunalen Liquiditätskredite wider, die im Jahr 2018 per Saldo um rd. 1 Mrd. Euro gesunken sind. Nach Angaben von IT.NRW summierten sich die dieser Schuldenart zuzurechnenden Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 in Nordrhein-Westfalen auf 23,06 Mrd. Euro. Gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2017 entspricht dies einem Rückgang um 4,1 Prozent. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass einige nordrhein-westfälische Kommunen in der jüngeren Vergangenheit zur Sicherstellung ihrer Liquidität auch Wertpapiersschulden (Anleihen) aufgenommen haben. Nach Angaben von IT.NRW beliefen sich die zur Liquiditätssicherung aufgenommenen Wertpapiersschulden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 auf 1,75 Mrd. Euro. In Summe hatten die nordrhein-westfälischen Kommunen zum Stichtag 31.12.2018 somit Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 24,81 Mrd. Euro. Im Jahr 2017 belief sich dieser Wert noch auf 25,81 Mrd. Euro. Die Summe der übrigen Kredite beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich ist im Jahr 2018 leicht - um 0,05 Mrd. Euro bzw. 0,19 Prozent - auf 23,04 Mrd. Euro gesunken (2017: 23,09 Mrd. Euro). Zusammengenommen sanken die Verbindlichkeiten aus Krediten, Liquiditätskrediten und Wertpapiersschulden der kommunalen Kernhaushalte im Jahr 2018 in Nordrhein-Westfalen um 1,05 Mrd. Euro (-2,1 Prozent) auf 47,96 Mrd. Euro (2017: 49,01 Mrd. Euro).

In dieser Summe sind unter anderem die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2018: 11,16 Mrd. Euro; 2017: 10,86 Mrd. Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2018: 4,31 Mrd. Euro; 2017: 4,26 Mrd. Euro) nicht enthalten, die 2018 gegenüber dem Vorjahresniveau um insgesamt 339 Mio. Euro (+2,2 Prozent) gestiegen sind.

2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen

Gemäß den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2019 werden die kommunalen Einzahlungen aus Steuern (Brutto) im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 Prozent steigen. Für die Folgejahre werden Zuwachsraten von 3,0 bis 3,4 Prozent erwartet. Insbesondere im Hinblick auf das Jahr 2020 wurden die Aufkommenserwartungen damit gegenüber den letzten Steuerschätzungen deutlich nach unten korrigiert. Hierfür sind insbesondere Unsicherheiten im Welthandel maßgeblich (v.a. begründet durch Handelskonflikte und die Debatten über den „Brexit“), die sich negativ auf das Wirtschaftswachstum auswirken.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Die aktuelle Finanzlage des Landes ist geprägt durch die gegenwärtige konjunkturelle Lage und das hieraus resultierende Ergebnis der jüngsten Steuerschätzung. Danach ist für Nordrhein-Westfalen zwar eine Steigerung gegenüber den Steuereinnahmen des Vorjahres zu verzeichnen, allerdings fällt diese geringer aus als ursprünglich prognostiziert.

Durch die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse sind die Länder verpflichtet, ihre Haushalte so aufzustellen, dass das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts 2020 erreicht wird.

Der Haushalt 2020 weist daher eine Nettoneuverschuldung von Null Euro aus. Neben den für das Land grundsätzlich nicht disponiblen Ausgaben ist zu berücksichtigen, dass eine innere Dynamik der Ausgabenseite besteht, die bedient und gegen die zusätzlich angespart werden muss. Hierzu zählen insbesondere die Ausgaben für den kommunalen Steuerverbund und die kontinuierlich steigenden Versorgungsausgaben.

Die Nettoneuverschuldung im Planungszeitraum 2021 bis 2023 beträgt wie im Jahr 2020 null Euro und trägt der sich zumindest vorübergehend abschwächenden Dynamik der konjunkturellen Entwicklung Rechnung. Ungeachtet dessen werden weitere Einsparungen im Landeshaushalt erforderlich sein. Ein Indiz hierfür sind die in der Mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Globalen Minderausgaben, die zur Einhaltung der genannten Werte bei der Nettoneuverschuldung von den Ressorts der Landesregierung jeweils im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften sind.

2.3 Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen¹. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsstrukturen jedoch mit Schwierigkeiten behaftet.

Ab 1. Januar 2009 haben alle Kommunen auf die Doppik (NKF) umgestellt. Beim Land ist die Umstellung auf die Doppik noch nicht komplett erfolgt. Das Land NRW führt das IT-System EPOS.NRW, entsprechend der heute gültigen Planung, bis zum Ende des Jahres 2019 in der gesamten Landesverwaltung ein. Dieses System bildet die Grundlage für die flächendeckende Umsetzung der Doppik in NRW.

Im Anschluss an die flächendeckende Einführung von EPOS.NRW (Rollout) sind jedoch im Hinblick auf die vollständige Umstellung des Landes auf die Doppik noch weitere Arbeiten erforderlich (z.B. die flächendeckende Bildung von Rückstellungen [insb. Personalrückstellungen] und eine den doppischen Grundsätzen entsprechende Buchung der Personalaufwendungen). Ein konkreter Zeitplan für die vorgenannten offenen Arbeiten kann erst mit Abschluss des Rollouts erstellt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Auswirkungen von EPOS.NRW auf die Finanzstatistik aktuell nicht gegeben sind. Daher wird für die vergleichende Analyse der Haushalte von Land und Kommunen wie bisher auf die Kennzahlen Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zurückgegriffen, die auch aus dem Rechenwerk des NKF abgeleitet werden können.

¹ Bei der Berechnung der Veränderungsrate wurden die Beträge in Mrd. Euro gegenübergestellt. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es aus finanzwissenschaftlicher Sicht derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 – sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo zeigt, wie weit die Ausgaben die eigenen Einnahmen ohne Kreditaufnahmen über- oder unterschreiten. Er bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralem System berechnet wurde, im doppelischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppelischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

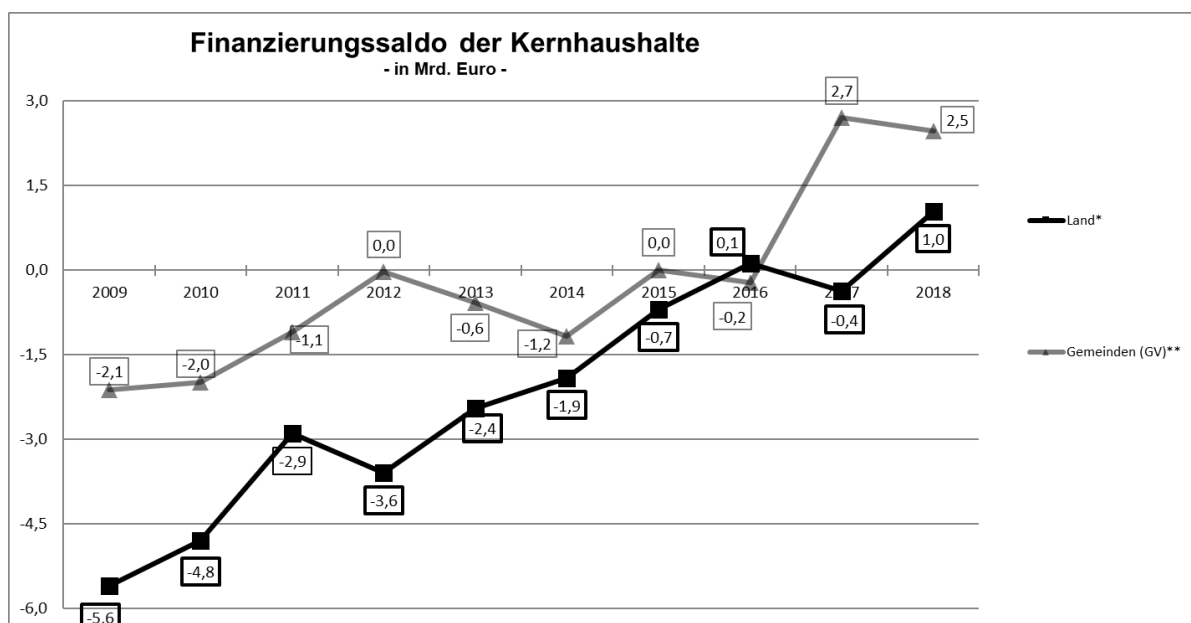
Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppelischen Ein- und Auszahlungen den kameralem Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von Destatis.² Daher ergeben sich geringe Abweichungen zu den Angaben in Abschnitt 2.1.1, der den Finanzmittelsaldo (Überschuss bzw. Fehlbetrag) verwendet.

Die Haushaltsentwicklung der Kommunen nach vorliegendem Rechnungsergebnis schwankte in den letzten Jahren erheblich. 2012 lagen die Kommunen mit einem Finanzierungssaldo von -0,03 Mrd. Euro leicht im negativen Bereich. Bis 2014 erhöhte sich der Fehlbetrag jedoch wieder auf -1,2 Mrd. Euro. Dagegen konnte im Jahr 2015 ein Überschuss von 0,01 Mrd. Euro erzielt werden. Im Jahr 2016 betrug der Finanzierungssaldo -0,2 Mrd. Euro und war damit wieder knapp im negativen Bereich. Im Jahr 2017 konnten die Kommunen einen Überschuss von 2,7 Mrd. Euro erzielen. Und auch das Jahr 2018 schloss nach vorliegender Kassenstatistik mit einem Überschuss in Höhe von 2,5 Mrd. Euro ab.

² IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von Destatis publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.

Der Finanzierungssaldo des Landes nach Haushaltsrechnung befindet sich nach einem letzten Tiefpunkt im Jahr 2012 (-3,6 Mrd. Euro) in einem Aufwärtstrend. Im Jahr 2016 konnte erstmals seit vielen Jahren ein positiver Finanzierungssaldo mit 0,1 Mrd. Euro erzielt werden. Im Jahr 2017 wurde ein solches Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 0,4 Mrd. Euro nur knapp verfehlt. Für das Jahr 2018 ergibt sich laut Kassenabschluss ein Überschuss von 1,0 Mrd. Euro.

Mrd. Euro	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Land*	-5,6	-4,8	-2,9	-3,6	-2,4	-1,9	-0,7	0,1	-0,4	1,0
Gemeinden (GV)**	-2,1	-2,0	-1,1	-0,0	-0,6	-1,2	0,0	-0,2	2,7	2,5



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2009 – 2017, 2018 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/2113, Stand 29.05. 2019

** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2009 bis 2017 auf Basis der Finanzrechnungsstatistik, für das Jahr 2018 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 07.06.2019

2.3.2 Verschuldung

Die fundierten Schulden der nordrhein-westfälischen Kommunen (Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden ohne Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung³; ohne Extrahaushalte und Sondervermögen) lagen Ende 2018 mit 23,2 Mrd. Euro nahezu auf demselben Niveau wie 2017. Die Verbindlichkeiten, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurden (Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung), beliefen sich zum Stichtag 31.12.2018 auf 24,8 Mrd. Euro und machten damit mehr als die Hälfte der Verschuldung in den kommunalen Kernhaushalten aus (51,7 Prozent). 2017 betrug die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung noch 25,8 Mrd. Euro. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage und der Niedrigzinsphase konnten die Kommunen ihre Verschuldung im Jahr 2018 um 1,05 Mrd. Euro bzw. 2,1 Prozent reduzieren.

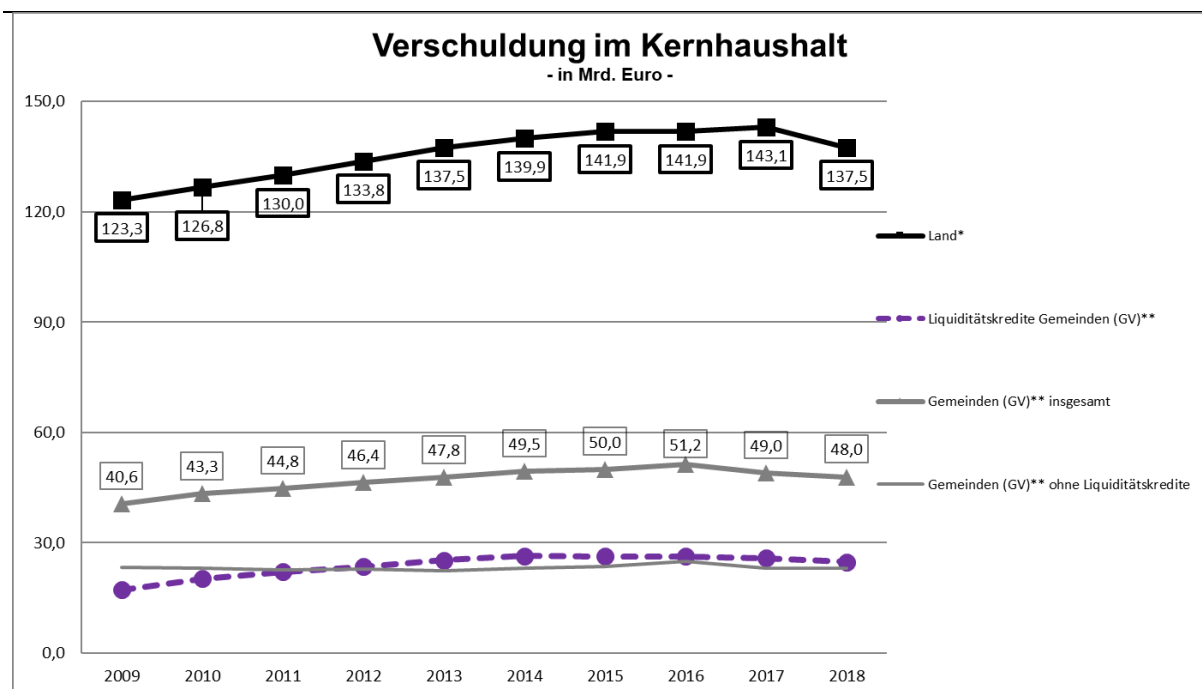
Auch das Land konnte den Stand der Verbindlichkeiten im Jahr 2018 weiterhin reduzieren. Die fundierten Schulden des Landes (Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des Kalenderjahres) betragen Ende 2018 137,5 Mrd. Euro. Das ist das 5,5-fache des kommunalen Vergleichswertes (24,8 Mrd. Euro). Im Jahr 2009 lag das Verhältnis bei 5,3. Bezieht man die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der Kommunen in den Vergleich ein, waren die Schulden des Landes im Jahr 2018 immer noch 2,9-mal so hoch wie die der Kommunen. Auch wenn sich dieses Verhältnis seit 2009 (3,0-fach) geringfügig zugunsten des Landes verändert hat, ist die relativ stärkere Verschuldung des Landes weiterhin deutlich.

Mrd. Euro	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Land*	123,3	126,8	130,0	133,8	137,5	139,9	141,9	141,9	141,0	137,5
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite⁴	23,3	23,1	22,7	22,9	22,5	23,1	23,7	24,9	23,2	23,2
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**⁵	17,2	20,2	22,1	23,5	25,3	26,4	26,3	26,4	25,8	24,8
Gemeinden (GV)** insgesamt	40,6	43,3	44,8	46,4	47,8	49,5	50,0	51,3	49,0	48,0

³ Grund für die geänderte Darstellung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist eine methodische Erweiterung der Schuldenstatistik zum 31.12.2017. Nunmehr werden auch Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

⁴ Ab 2017 geänderte Methodik: Hierin sind ab 2017 keine Mittel mehr zur Liquiditätssicherung aus Wertpapiersschulden enthalten. Die bisherige Darstellung wird nicht weitergeführt.

⁵ Ab 2017 geänderte Methodik: Liquiditätskredite mit Mitteln zur Liquiditätssicherung aus Wertpapiersschulden, die 2017 erstmalig in der Statistik aufgeschlüsselt ausgewiesen worden sind.



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2009 – 2017, 2018 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/2113, Stand 29.05.2019

** Schuldenstatistik von IT.NRW, Stand 24.06.2019

Die Haushalte von Land und Gemeinden stehen seit Jahren unter Konsolidierungsdruck. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

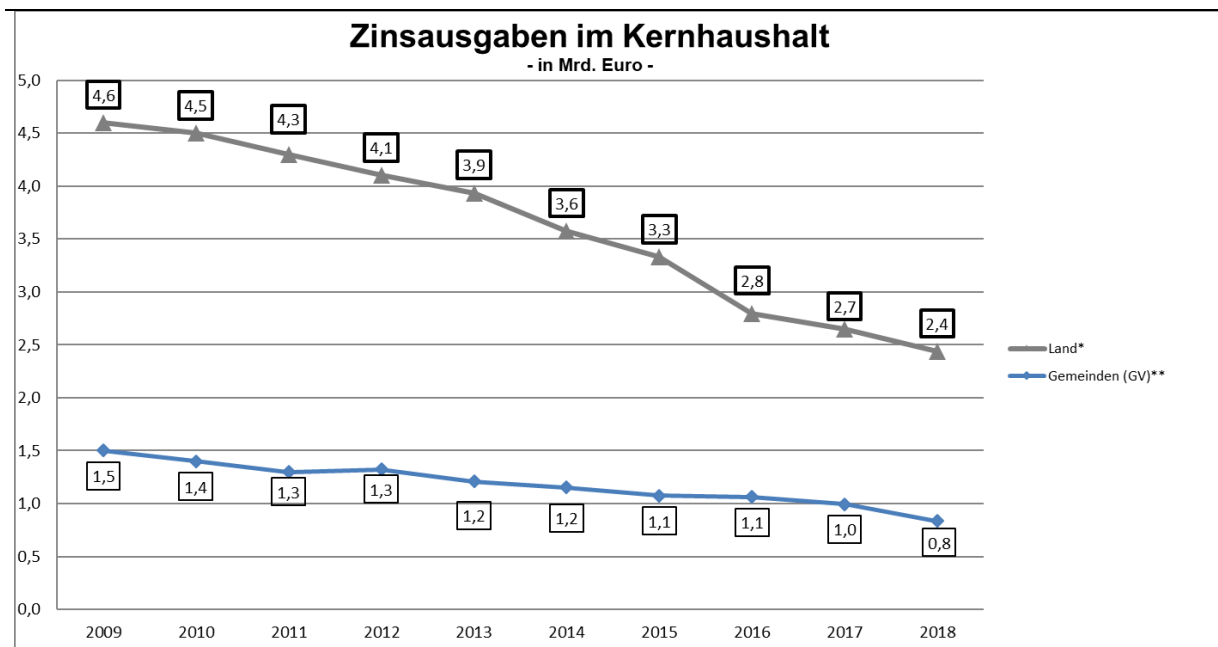
2.3.3 Zinsausgaben

Land und Kommunen profitieren weiterhin von der immer noch sehr günstigen Zinssituation. Dies lässt sich auch an der Entwicklung der Zinsausgaben des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände ablesen. Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen ist zwischen 2009 und 2018 - trotz einer Schuldenzunahme in den kommunalen Kernhaushalten von 18,5 Prozent - um 46,7 Prozent gesunken und belief sich im Jahr 2018 in Summe auf 0,8 Mrd. Euro.

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist zwischen 2009 und 2018 trotz einer Schuldenzunahme um 11,5 Prozent um 47,8 Prozent gesunken. Das Land konnte die Zinsausgaben im Vergleich zu 2017 um 0,3 Mrd. Euro auf 2,4 Mrd. Euro zurückführen. Die Zinslast des Landes beträgt mit 2,4 Mrd. Euro jedoch immer noch das 3-fache der kommunalen Zinslast in 2018.

Die fiskalische Bedeutung der Zinsausgaben hat aufgrund des seit der Banken- und Finanzkrise bestehenden Niedrigzinsumfeldes abgenommen.

Mrd. Euro	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Land*	4,6	4,5	4,3	4,1	3,9	3,6	3,3	2,8	2,7	2,4
Gemeinden (GV)**	1,5	1,4	1,3	1,3	1,2	1,2	1,1	1,1	1,0	0,8



Quelle:

- * Haushaltsrechnung des Landes 2009 – 2017, 2018 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 17/2113, Stand 29.05.2019
- ** Finanzrechnungsstatistik für die Jahre 2009 - 2017, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2018 von IT.NRW, Stand 24.07.2019

2.3.4 Kern- und Extrahaushalte

Seit vielen Jahren haben die Länder und Kommunen Teile der Leistungserbringung aus den Kernhaushalten in rechtlich selbständige Organisationseinheiten ausgelagert, die als Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) bezeichnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2011 hat das Statistische Bundesamt einen Teil dieser ausgelagerten Einheiten, die sogenannten Extrahaushalte, in das statistische Berichtswesen für die Körperschaften des öffentlichen Gesamthaushalts integriert. Seither zeigt zumindest die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes neben den Ergebnissen der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch diejenigen ihrer Extrahaushalte. In der Rechnungsstatistik wird diese Integration zurzeit noch vollzogen.

Bei den Extrahaushalten handelt es sich um Organisationseinheiten, die nach den Vorschriften des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Dies ist grundsätzlich bei solchen Organisationseinheiten der Fall, die von einer öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden und bei denen es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Durch eine Einbeziehung der Extrahaushalte in die Betrachtung des Finanzierungssaldos, der Verschuldung und der Zinsausgaben ergeben sich keine relevanten Abweichungen von den Ergebnissen aus der Untersuchung der Kernhaushalte.

2.3.5 Entwicklung des Kommunalisierungsgrades

Der auf Basis der sog. Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben lässt für Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine Zunahme der kommunalen Ausgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen. Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 % (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg; 2015): Kommunalen Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20). Eigenen Berechnungen auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Statistischen Bundesamtes zufolge, belief sich der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 ebenfalls auf rd. 41 Prozent. Eine Belastungsverschiebung zulasten der kommunalen Haushalte ist in Nordrhein-Westfalen somit nicht ersichtlich.

2.3.6 Entwicklung der Einnahmeanteile von Landes- und Kommunalebene

Auch bei der Verteilung der Einnahmen zwischen Landes- und Kommunalebene lässt sich in Nordrhein-Westfalen keine Verschiebung zuungunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände feststellen. Bezogen auf die Summe der bereinigten Einnahmen (Bruttoausgaben bereinigt um Zahlungen von gleicher Ebene) von Land und Kommunen belief sich der kommunale Einnahmeanteil im Jahr 2018 auf 46,1 Prozent und lag damit in etwa auf demselben Niveau wie 2011 (46,4 %). Die o.g. Ergebnisse basieren auf eigenen Berechnungen, die auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes (2011) bzw. der vierteljährlichen Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushaltes (2018) durchgeführt wurden (jeweils bezogen auf die Kernhaushalte).

2.3.7 Investitionsquote der Kommunen

Die Investitionsquote der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren leicht verbessert. Im Jahr 2012 machten die Investitionsausgaben (Erwerb von Beteiligungen, Grundstücken sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Baumaßnahmen, Darlehensvergabe, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) per Saldo 7,4 Prozent der bereinigten kommunalen Gesamtausgaben aus. Im Jahr 2018 lag die Quote mit 9,5 Prozenterkennbar darüber.

2.3.8 Vergleich: Anstieg Haushaltsvolumen - Anstieg verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Hinblick auf das Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen. In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 – VerfGH 19/13 – hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das seinerzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Jahr 2012 nicht beanstandet.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, hat sich dieses Verhältnis seitdem nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	8,4	8,7	9,5	9,7	10,4	10,6	11,7	12,4
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	58,6	59,7	62,0	65,1	70,0	74,0	74,5	77,7
Verhältnis	14 %	15 %	15 %	15 %	15 %	14 %	16 %	16 %

Zudem enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (bspw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung), die vom Land vereinnahmt und vollständig an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilter Finanzmassen zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes von 2014 bis 2019 um 15,7 Mrd. Euro auf 77,7 Mrd. Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 25,3%. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 8,1 Mrd. Euro auf 28,0 Mrd. Euro in 2019 an. Dies entspricht einer Steigerung von 40,7%. Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Mrd. Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtzuweisungen des Landes an die Kommunen	17,4	18,2	19,9	21,4	24,4	25,8	26,6	28,0
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Soll)	58,6	59,7	62,0	65,1	70,0	74,0	74,5	77,7
Verhältnis	30 %	30 %	32 %	33 %	35 %	35 %	36 %	36 %

2.3.9 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Eine Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltssituation des Landes im Vergleich zu der der Kommunen ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Die Auswertung der o. g. Indikatoren weist auf eine langsame Erholung der Haushaltssituation von Land und Kommunen hin.

Eine signifikante Belastungsverschiebung zwischen Land und Kommunen (bspw. infolge gestiegener kommunaler Bedarfe), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, VerfGH 19/13 – zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich nicht feststellen.

In Anbetracht der Programme, die aktuell sowohl auf Landesebene wie auch auf Bundesebene für die Entlastung und Unterstützung der Kommunen aufgelegt worden sind bzw. die als Ergebnis der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ auf Bundesebene ggf. erwartet werden dürfen, ist zudem künftig eine weitere Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu erwarten.

1. So wirkt sich die vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2014 positiv auf die kommunalen Haushalte aus. Die Kommunen in NRW werden im Vergleich zur Rechtslage 2011 deutlich entlastet (Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 (BGBl. I, S. 2783)). Für 2020 ist eine Erstattung des Bundes in Höhe von 1,85 Mrd. Euro vorgesehen.
2. Die kommunalen Haushalte werden seit 2018 bundesweit um jährlich 5 Mrd. Euro entlastet. Für die nordrhein-westfälischen Kommunen dürften hiermit im Jahr 2020 nach derzeitigen Erkenntnissen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 1,2 Mrd. Euro pro Jahr verbunden sein.
3. Seit 2016 trägt der Bund ferner die Leistungen für Unterkunft und Heizung („KdU“) für anerkannte Flüchtlinge. Die NRW-Kommunen werden auch im Jahr 2020 mit Entlastungen rechnen können. Als vorläufiger Entlastungsbetrag werden 356 Mio. Euro geschätzt. Der tatsächliche Refinanzierungs-/Entlastungsbetrag ergibt sich erst, wenn die endgültige Bundesbeteiligung für NRW und die tatsächlich angefallenen KdU-Ausgaben nebst dem darauf entfallenden „Flüchtlingsanteil“ feststehen.
4. Zudem stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz). Mit 3,5 Mrd. Euro werden in den Jahren 2015 bis 2020 getätigte Investitionen im Bereich der Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur mit bis zu 90 % bezuschusst. Die Förderzwecke richten sich nach Artikel 104 b Grundgesetz. Das Gesetz sieht einen Förderbetrag von 1,126 Mrd. Euro (rd. 32 %) für nordrhein-westfälische Kommunen vor. Mit weiteren 3,5 Mrd. Euro werden in den Jahren 2017 bis 2022 getätigte Investitionen im Bereich der Bildung nach Artikel 104 c Grundgesetz mit bis zu 90 % bezuschusst. Finanzschwache nordrhein-westfälische Kommunen werden von einem Förderbetrag in Höhe von 1,121 Mrd. Euro profitieren.
5. Das Land hat das Programm „Gute Schule 2020“ gegen den Investitionsstau an Schulen aufgelegt. Die Kommunen werden in ihrer Funktion als Schulträger in der Zeit von 2017 bis 2020 mit 2 Mrd. Euro für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur unterstützt. Die 2 Mrd. Euro werden den Kommunen über Kredite der NRW.BANK zur Verfügung gestellt, die das Land mit- samt evtl. anfallender Zinsen für die Kommunen vollständig tilgen wird. Die Schuldendiensthilfe des Landes erstreckt sich über 20 Jahre.
6. Durch den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den Fonds „Deutsche Einheit“ ab 2019 und den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage für die Einheitsbelastung des Landes ab 2020 werden die Kommunen im Jahr 2020 und den folgenden Jahren insgesamt um jeweils rd. 950 Mio. Euro entlastet.
7. Ab 2020 bis 2024 werden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen aus dem Digitalpakt jährlich rd. 211 Mio. Euro erhalten.

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß

Artikel 79 LV NRW durch den vorgesehenen Zuweisungsrahmen in ausreichendem Maße entsprochen. Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen (siehe 2.2 und 2.3) seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des kommunalen Steuerverbundes aus. Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im Einzelnen 3.2.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2020

Das GFG 2020 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen. Die Kommunen werden seit 2010 fortlaufend in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

2.4.2 Pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung im Steuerverbund

Im Steuerverbund wurden in den Jahren 2006 bis 2019 jeweils 1,17 Verbundsatzpunkte als pauschaler Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung gewährt. Dieser Bestandteil des nominellen Verbundsatzes fällt erstmals mit dem GFG 2020 weg, weil die durch das Gemeindefinanzreformgesetz des Bundes geregelte kommunale Finanzierungsbeteiligung an den Einheitslasten der Länder mit dem Jahr 2019 endet. Der Wegfall dieses Verbundsatzanteils wird nicht zum Anlass für eine Reduzierung des Verbundsatzes genommen. Die Abrechnung der noch ausstehenden kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten für die Jahre 2018 und 2019 erfolgt auf Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes NRW (ELAG) vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 127), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).

2.4.3 Verbundsatz 2020

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) und des Wegfalls der Befrachtung seit dem Finanzausgleich 2010 besteht im GFG 2020 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. Er bleibt daher – auch nach Wegfall des pauschalen Belastungsausgleichs für die Einheitslastenmitfinanzierung - unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2020

3.1 Struktur

Den Gemeindefinanzierungsgesetzen 2015 bis 2018 lag das FiFo-Gutachten vom 18. März 2013 zugrunde.

Nachdem die insoweit angewandte Methodik zu einer nicht in vollem Ausmaß erwarteten Entwicklung der Parameterwerte führte, die im Rahmen einer finanzwissenschaftlichen Kurzex-
pertise mit mangelnder Stabilität der zu Grunde liegenden Daten und einer vermutlich daraus

resultierenden verringerten Robustheit der Ergebnisse erklärt wurden, und durch den VerfGH NRW im Urteil vom 10. Mai 2016 die Notwendigkeit einer Überprüfung der Auswirkungen des Soziallastenansatzes betont worden war, wurden die hierzu betroffenen methodischen Fragen und Bestandteile des Systems des kommunalen Finanzausgleichs einer erneuten finanzwissenschaftlichen Untersuchung unterzogen.

Das entsprechende Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) wurde am 16. August 2017 veröffentlicht und kommt im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen zwar keiner grundlegenden Überarbeitung bedürfe, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Hierbei sollen außerdem die sog. Präferenz-Variablen für Altersgruppen der Einwohner (älter als 65 Jahre, jünger als 15 Jahre) in einem ersten Schritt herausgerechnet werden. In einem zweiten Schritt wird dann der Rest der interkommunalen Streuung der Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln mit allen übrigen Erklärungsvariablen erklärt. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) soll auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten werden.

Da die Ergebnisse und die Empfehlungen der Gutachter ausgewertet sowie insbesondere mit der kommunalen Ebene geprüft und erörtert werden mussten, wurden im GFG 2018 die Regelungen des GFG 2017 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) zunächst beibehalten. Auch wenn nach Abschluss der Auswertung des Gutachtens und des hierzu durchgeführten Dialogprozesses mit der kommunalen Ebene keine einvernehmliche Bewertung aller gutachtlichen Feststellungen erzielt werden konnte, war die Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlung der Gutachter im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 erforderlich. Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, wurden – wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist – die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50% versehen und insoweit der fiktiven Bedarfsermittlung für das GFG 2019 zu Grunde gelegt.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleichs durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) überprüft. Die vom ifo-Institut erarbeitete Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich. Die zu der Studie durch die kommunalen Spitzenverbände abgegebenen Stellungnahmen fallen im Gesamtergebnis gegensätzlich aus. Während der Städtetag in seiner Stellungnahme den Überprüfungsauftrag aus dem Koalitionsvertrag der Regierungsfractionen durch die Studie als erledigt ansieht, halten Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag in ihrer gemeinsamen Stellungnahme die Studie insgesamt für unzureichend und vor diesem Hintergrund eine weitere Begutachtung für erforderlich.

Die Gegensätzlichkeit der Positionen in dieser für die fiktive Bedarfsermittlung im Finanzausgleich grundsätzlichen Fragestellung legt es nahe, diese sowie insbesondere die Notwendigkeit und ggf. eine Ausgestaltung bzw. den Umfang einer weiteren Untersuchung mit den Spitzenverbänden zunächst ausführlich zu erörtern, wie dies bei vergleichbaren Situationen in der

Vergangenheit auch regelmäßig praktiziert wurde. Im Hinblick darauf erscheint es nicht angezeigt, vor einer Klärung dieser Fragen im GFG 2020 durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen. Die Regelungen des GFG 2019 hinsichtlich der aus den Grunddaten zu entwickelnden Parameter (Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, Hauptansatzstaffel, fiktive Realsteuerhebesätze) werden daher zunächst weiterhin beibehalten.

Die Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Schüleransatzes (Halb- bzw. Ganztagsbeschulung, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Soziallastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und
- die Gewichtung des Flächenansatzes.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen, 30. Juni 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 werden über die **Anlage 3** im Gesetz berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Einwohnerzahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2020

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2020 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern als Steuerkraftausgleich die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 11). Diese Zuweisungen werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet.

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 858), bereits vollständig der interkommunale Entlastungsausgleich Ost berechnet. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15), weil sie außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden.

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der Beteiligung des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Entlastung der Länder bestimmt ist (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen an der Umsatzsteuer von einer Milliarde Euro bundesweit zur Entlastung der Kommunen, der im Verbundzeitraum des GFG 2020 aufgekomen ist, mindert die Verbundgrundlagen, weil der Gesamtbetrag eines jeden Jahres bereits über eine Voraberhöhung der Verbundmasse des jeweiligen GFGs weitergeleitet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 17).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mindert die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 18), weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird.

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2020					
1	Zeile	Steuerverbund 2019*) Euro	Steuerverbund 2020**)		
			Euro	Veränderung zu 2019*)	
				absolut	%
	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	18 275 667 000	19 390 136 761	1 114 469 761	6,10
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 338 358 000	5 367 259 831	28 901 831	0,54
* nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 348 773 000	2 050 460 550	- 298 312 450	-12,70
* Körperschaftsteuer	4	3 052 268 000	3 426 882 343	374 614 343	12,27
* Umsatzsteuer	5	15 618 481 000	17 048 776 134	1 430 295 134	9,16
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 888 419 000	5 773 638 740	- 114 780 260	-1,95
* Abgeltungssteuer	7	708 309 000	519 051 216	- 189 257 784	-26,72
Fakultativer Steuerverbund		51 230 275 000	53 576 205 575	2 345 930 575	4,58
* Grunderwerbsteuer (4/7tel Anteil)	8	1 840 579 000	2 030 182 372	189 603 372	10,30
Summe Verbundsteuern	9	53 070 854 000	55 606 387 947	2 535 533 947	4,78
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Absatz 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich	10	2 042 046 000	947 152 600	-1 094 893 400	-53,62
* Familienleistungsausgleich	11	- 792 084 000	- 817 293 100	- 25 209 100	3,18
* Entlastungsausgleich Ost/ Soziallastenausgleich neue Länder	12	109 266 000	109 857 200	591 200	0,54
* Kompensation Spielbankabgabe	13	- 13 008 000	- 13 078 200	- 70 200	0,54
* Kompensation Betriebskosten KfzG	14	- 204 874 000	- 189 954 300	14 919 700	-7,28
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 18 010 000	- 17 998 200	11 800	-0,07
* Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 757 600 000	-1 053 075 000	- 295 475 000	39,00
* Entlastung Kommunen Länderanteil USt	17	- 163 050 000	- 216 950 000	- 53 900 000	33,06
* Weiterentwicklung Qualität Kita	18	0	- 80 025 000	- 80 025 000	
Verbundgrundlagen insgesamt	19	53 273 540 000	54 275 023 947	1 001 483 947	1,88
Verbundsatz in Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GFG)	20	23,00	23,00		
Originäre Finanzausgleichsmasse (§ 2 Absatz 1 GFG)	21	12 252 914 500	12 483 255 500	230 341 000	1,88
<i>darin enthaltener Belastungsausgleich für die kommunale Einheitslastenbeteiligung:</i>					
* 1,17 Prozentpunkte für die Pauschalierung des Belastungsausgleichs anstelle einer Spitzabrechnung	22	623 300 418	0	- 623 300 418	
Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	23	- 5 284 000	- 5 466 000	- 182 000	3,44
* Konsolidierungshilfe	24	- 124 000 000	0	124 000 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	25	216 800 000	216 000 000	- 800 000	-0,37
* Ausgabereste aus Vorjahren	26	37 000 000	0	- 37 000 000	
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	27	12 377 430 500	12 693 789 500	316 359 000	2,56

*) Ist 10/17-09/18
 **) Ist 10/18-04/19 und der Einnahmeerwartung des Landes nach der Mai-Steuerschätzung für den Zeitraum 01.Mai 2019 bis 30. September 2019

Im Steuerverbund 2020 steht nach den Ist-Ergebnissen der Referenzperiode vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. April 2019 sowie der Einnahmeerwartung des Landes nach der Mai-Steuerschätzung für den Zeitraum 1. Mai 2019 bis 30. September 2019 eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 483 255 500 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 20).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2019 bedeutet dies eine Erhöhung der originären Finanzausgleichsmasse um 230 341 000 Euro (1,88 Prozent).

Als Vorwegabzug sieht der Steuerverbund 2020 einen Betrag von 5 466 000 Euro für Tantiemen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23) vor. Auf einen in den Vorjahren daneben vorgesehenen Vorwegabzug zur kommunalen Komplementärfinanzierung des Stärkungspakts wird verzichtet.

Das GFG 2020 erfährt weiterhin eine fakultative landesseitige Voraberhöhung in Höhe von 216 000 000 Euro, die aus der landesseitigen Einbringung des NRW-Landesanteils an der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer 2020 gewährten Umsatzsteuermilliarde resultieren (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 25).

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2020 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 693 789 500 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 27). Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2019 bedeutet dies eine Erhöhung um 316 359 000 (2,56 Prozent). Von der verteilbaren Masse werden bei den Investitionspauschalen 31 505 000 Euro als kommunale Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz abgesetzt. Für die Finanzausweisungen aus dem Steuerverbund verbleiben somit 12 662 284 500 Euro.

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung beizutragen und Finanzkraftunterschiede auszugleichen. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausfluss der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Daher wird unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen bzw. sonstige Pauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen aufgeteilt.

Mit insgesamt 10 848 773 000 Euro werden 85,47 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 845 016 500 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2020 eine Quote von 14,53 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 10 950 278 000 Euro werden 86,26 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020 konsumtiv bereitgestellt. Mit 1 743 511 500 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2020 eine Investitionsquote von 13,74 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2020

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12 693 789 500 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen unter Abzug der kommunalen Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen nach dem Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz, die Aufwands-/Unterhaltungspauschale und zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2020					
Zuweisungsart	Zeile	Steuerverbund 2019*) Euro	Steuerverbund 2020**)		
			Euro	Veränderung zu 2019	
				absolut Euro	%
1	2	3	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	12 377 430 500	12 693 789 500	316 359 000	2,56%
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	2	10 415 435 600	10 681 647 300	266 211 700	2,56%
* Gemeinden	3	8 175 539 300	8 384 500 700	208 961 400	2,56%
* Kreise	4	1 218 473 500	1 249 616 900	31 143 400	2,56%
* Landschaftsverbände	5	1 021 422 800	1 047 529 700	26 106 900	2,56%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	6	36 216 200	37 125 700	909 500	2,51%
* Kurortehilfe	7	9 750 700	9 999 900	249 200	2,56%
* Abwassergebührenhilfe	8	6 204 500	6 629 000	424 500	6,84%
* Aufwendungshilfen Gaststreitkräfte	9	1 579 600	1 338 000	- 241 600	-15,30%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	10 874 200	11 152 100	277 900	2,56%
* Einmalige Zuweisungen	11	7 807 200	8 006 700	199 500	2,56%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	10 451 651 800	10 718 773 000	267 121 200	2,56%
Pauschalierte Zuweisungen					
Pauschale Förderung investiver u. ä. Maßnahmen gesamt:	13	1 089 956 200	1 110 898 000	20 941 800	1,92%
* Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW	14	32 432 000	31 505 000	- 927 000	-2,86%
* Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	15	1 057 524 200	1 079 393 000	21 868 800	2,07%
* IVP Allgemein	16	891 851 100	909 485 500	17 634 400	1,98%
* IVP Sozialhilfeträger	17	90 121 600	92 425 000	2 303 400	2,56%
* IVP Eingliederungshilfe	18	75 551 500	77 482 500	1 931 000	2,56%
Aufwands-/Unterhaltungspauschale	19	120 000 000	130 000 000	10 000 000	8,33%
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	20	715 822 500	734 118 500	18 296 000	2,56%
* Schulpauschale/ Bildungspauschale	21	659 377 800	676 231 100	16 853 300	2,56%
* Sportpauschale	22	56 444 700	57 887 400	1 442 700	2,56%
Pauschalierte Zuweisungen insgesamt	23	1 925 778 700	1 975 016 500	49 237 800	2,56%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	24	12 377 430 500	12 693 789 500	316 359 000	2,56%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	25	10 674 083 800	10 950 278 000	276 194 200	2,59%
<i>investive Mittel</i>	26	1 703 346 700	1 743 511 500	40 164 800	2,36%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	27	86,24%	86,26%		
<i>Prozentanteil investiv</i>	28	13,76%	13,74%		
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	29	10 571 651 800	10 848 773 000	277 121 200	2,62%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	30	1 805 778 700	1 845 016 500	39 237 800	2,17%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	31	85,41%	85,47%		
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	32	14,59%	14,53%		

*) Ist 10/17-09/18
 **) Steuerschätzung 05/19
 ***) inkl. Schulpauschale/Bildungspauschale anteilig 70 Mio. EUR und Abfinanzierung Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds NRW

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2020

Bei der Verteilung der Mittel wird den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 10 681 647 300 Euro weiterhin Priorität eingeräumt.

Sowohl das „FiFo-Gutachten“ als auch das „sofia-Gutachten“ haben die Eignung und Sinnfälligkeit der bisher praktizierten Aufteilung der Schlüsselmassen in Teilschlüsselmassen jeweils für die Gemeinden, die Kreise und die Landschaftsverbände bestätigt. Insbesondere sprechen

sich beide Gutachten gegen eine etwaige Teilschlüsselmasse für Kreisaufgaben im Sinne eines Säulenmodells aus, wie sie in einigen anderen Ländern besteht. Nach Auffassung der Gutachter scheidet eine solche Vorgehensweise in NRW an einer dafür erforderlichen strengen Aufgabentrennung bzw. -differenzierung und würde außerdem eine grundlegende Veränderung des auf seinem Wesen als indikator- bzw. regressionsgestütztes System beruhenden Finanzausgleichs und der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen notwendig machen. Die Überprüfung weiterer Modelle für den Kreisfinanzausgleich durch das sofia-Institut ergab aus verschiedenen im Gutachten dargelegten Gründen keine der praktizierten Ausgestaltung vorzuziehende Alternative und deshalb keine diesbezügliche Änderungsempfehlung.

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände fand in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden kein Einvernehmen und wird auch im GFG 2020 nicht vorgenommen. Der Gutachter sah in dieser Empfehlung keine finanzwissenschaftliche Notwendigkeit und somit die Beurteilung und Entscheidung hinsichtlich der Finanzierung der Umlageverbände ausschließlich beim Gesetzgeber. Die im Rahmen des sofia-Gutachtens vertiefte Untersuchung der Dotierung der Teilschlüsselmassen unter Berücksichtigung einer verursachungsgerechten Zuordnung der Zahlungen für Kreis- und Landschaftsumlagen in den zu Grunde zu legenden Auszahlungen aaD erbrachte darüber hinaus keine Basis für eine Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Umlageverbände gegenüber der bislang praktizierten Quotierung.

Insgesamt stellt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen des Steuerverbundes 2020 gegenüber dem GFG 2019 eine Erhöhung um 266 211 700 (2,56 Prozent) ein.

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse	8 384 500 700 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2019	208 961 400 Euro/ 2,56 %
Kreisschlüsselmasse	1 249 616 900 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2019	31 143 400 Euro/ 2,56 %
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	1 047 529 700 Euro
Veränderung zum Steuerverbund 2019	26 106 900 Euro/ 2,56 %.

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit mehrfach gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen habe und mit zunehmender Einwohnerzahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohner ausgegangen werden müsse. Hauptgrund hierfür ist die gutachtlich sowohl durch Büttner/Schneider (2013) als auch das ifo-Institut (2019) dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung. Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohner daher zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können. Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Schü-

leransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Schüleransatz als Nebenansatz herangezogen.

Im Rahmen der Ertragskraftermittlung werden wie bereits seit dem GFG 2015 als Bestandteil der Steuerkraft bzw. der Umlagekraft die Erstattungsleistungen des Landes und der Kommunen nach dem ELAG berücksichtigt. Die kommunale Finanzierungsbeitragung an den Lasten der Deutschen Einheit erfolgt bis einschließlich des Jahres 2019 durch erhöhte Gewerbesteuerumlagen gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz und die Auswirkungen des einheitsbedingten Gesamtbelastungsbetrages gemäß § 2 Absatz 3 ELAG auf den Steuerverbund im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs. Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG wirken in der Referenzperiode, in die sie fallen, vermindern bzw. erhöhend auf Steuerkraft und Umlagekraft. Es ist daher folgerichtig, die Abrechnung der Finanzierungsbeitragung in die Ertragskraftermittlung einzubeziehen. Im Rahmen des Verfassungsstreitverfahrens – VerfGH 17/15 – hat der Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 27. Februar 2018 festgestellt, dass die betroffene Regelung das Verfassungsrecht auf kommunale Selbstverwaltung nicht verletze, nicht systemwidrig sei und sich sowohl im gesetzgeberischen Gestaltungsraum bewege als auch die selbst gewählten Maßstäbe für die Bemessung der Steuerkraft beachte.

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2020

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im Steuerverbund 2020 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Gaststreitkräftestationierungshilfe und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2020 auf 37 125 700 Euro.

Die Anzahl der empfangsberechtigten Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, welche eine Gaststreitkräftestationierungshilfe erhalten, ist weiter rückläufig. Im GFG 2020 werden lediglich vier Gemeinden eine entsprechende Hilfe erhalten. Würde der Vorjahresbetrag dynamisiert, ergäbe sich eine unbegründete Bevorzugung der noch empfangsberechtigten Gemeinden. Der Differenzbetrag wird der Abwassergebührenhilfe zugeführt, da dieser Betrag hier im Vergleich zu den anderen Zuweisungen effektiver eingesetzt werden kann.

3.4.3 Investitionspauschalen und Aufwands-/Unterhaltungspauschale 2020

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im Steuerverbund 2020 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind. Hinzu kommen im Steuerverbund 2020 wie bereits im Vorjahr pauschale Mittel an Gemeinden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sind, wie auch die übrigen finanzkraftunabhängigen Pauschalen, nicht Gegenstand der Umlagegrundlagen nach § 23 GFG 2020.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des

Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2020 mit 31 505 000 Euro angesetzt.

Es stehen demnach für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2020 nach Abzug der genannten kommunalen Beteiligung insgesamt 1 079 393 000 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 8,5 Prozent. Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	909 485 500 Euro
Veränderung zum GFG 2019	17 634 400 Euro / 1,98 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	92 425 000 Euro
Veränderung zum GFG 2019	2 303 400 Euro / 2,56 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	77 482 500 Euro
Veränderung zum GFG 2019	1 931 000 Euro / 2,56 %

Als eine neue Zuweisung eigener Art wird seit dem GFG 2019 eine Aufwands-/Unterhaltungspauschale vorgesehen. Im GFG 2020 wird diese gegenüber 2019 um 10 Millionen Euro auf 130 Millionen Euro erhöht. Die Mittel werden unverändert nach dem Schlüssel „50 Prozent Einwohner, 50 Prozent Fläche“ verteilt werden.

Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen und kann durch die Gemeinde in allen Bereichen – investiv wie konsumtiv – eingesetzt werden. Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale ist nicht umlagewirksam.

3.4.4 Sonderpauschalen 2020 (Schulpauschale/Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch der Steuerverbund 2020 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen stehen insgesamt 734 118 500 Euro zur Verfügung. Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird mit 676 231 100 Euro (Vorjahr 659 377 800 Euro) und die Sportpauschale mit 57 887 400 Euro (Vorjahr 56 444 700 Euro) dotiert.

Die Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung).

Um den erweiterten kommunalen Anforderungen insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Digitalisierung im Schulbereich für eine entsprechende Erweiterung bzw. weitere Öffnung der Verwendungsmöglichkeiten der Schul-/Bildungspauschale im Schulbereich (Produktbereich 03) Rechnung zu tragen, erfolgt eine entsprechende textliche Änderung in dem die Schul-/Bildungspauschale regelnden § 17 Abs. 1.

Von der Schulpauschale/Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verteilungskriterien bleiben für beide Pauschalen unverändert.

3.4.5 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die pauschalierten Zweckzuweisungen aus den §§ 16 Abs. 3 bis 5, 17 und 18 werden weiterhin in den kommunalen Haushalten für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies ist, wie in der Begründung zum GFG 2018 bereits dargelegt, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der pauschalierten Zweckzuweisungen wird abhängig gemacht von den Ergebnissen einer Evaluation zur Nutzung der jeweiligen Pauschalen.

Zu Artikel 2

Der Stärkungspakt wird bisher gemäß § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz durch die Kommunen mitfinanziert. Diese Mitfinanzierung soll - unter Berücksichtigung der erforderlichen weiteren Finanzierung des Stärkungspaktes – nach einer deutlichen Reduzierung ab dem Jahr 2018 nunmehr gestrichen werden. Hierdurch wird eine Stärkung der kommunalen Finanzmittel erreicht.

Bisher regelt § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz, dass sich die Kommunen bis zum Jahr 2020 mit einem jährlichen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen beteiligen. Die bisher für das Jahr 2020 vorgesehene Beteiligung in Höhe von 94 Mio. Euro wird gestrichen. Unter Berücksichtigung der vorherigen Absenkung der Vorwegabzugsbeträge in den Jahren 2018 und 2019 ergibt sich hieraus eine Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung in Höhe von 277 Mio. Euro gegenüber der Planung der Vorgängerregierung.

Die Streichung des Vorwegabzugs wird im Landeshaushalt 2020 kompensiert durch eine korrespondierende Kürzung der Zuführung aus dem Landeshaushalt in den Stärkungspaktfonds im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 Titel 634 20.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Satz 1 und 2 beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen.

Nrn. 1 bis 8 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen in den Nrn. 5, 7 und 8 den Regelungen im GFG 2019.

In Nr. 9 wird bestimmt, dass der im Verbundzeitraum bis 30. September 2019 aufgekommene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung die Verbundgrundlagen mindert. Die Mittel werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet.

Absatz 3 entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Zu § 3

Abs.1 regelt den Abzug der vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen. Ein Vorwegabzug zur kommunalen Komplementärfinanzierung des Stärkungspakts ist nicht mehr vorgesehen.

Abs. 2 regelt die Vorüberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 216 000 000 Euro, die aus der freiwilligen landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2020 folgen, das dem NRW-Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag nach § 1 Satz 5 FAG entspricht, der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird.

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Zu § 5

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft einschließlich der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG zu bemessen sind.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2019.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Einwohnerveränderungen (Demografiefaktor), eines Schüleransatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Berücksichtigt weiterhin die Umsetzung der methodischen Änderungsempfehlungen des sofiainstituts und entspricht im Übrigen den Regelungen des GFG 2019.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3

Hauptansatz

Die Einwohner jeder Gemeinde und Stadt werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde mit 25 000 Einwohnern ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei die Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und eines Quotienten aus dem Produkt des Regressionskoeffizienten der Einwohnerzahl und der Einwohnerzahl durch 1000. Aus den zuvor dargelegten Gründen bleibt die Hauptansatzstaffel bzw. Einwohnergewichtung für die Gemeinden gegenüber dem GFG 2019 unverändert und ist der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Demografiefaktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt. Als relevanter Einwohnerwert wird der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Die für die Stichtage 30. Juni 2016, 31. Dezember 2017 und 31.12.2018 in der **Anlage 3** festgelegten Einwohnerzahlen beruhen auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011).

Absatz 4

Schüleransatz

Beim Schüleransatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Schüleransatz wird wie im GFG 2019 nach Halbtags- und Ganztagschülern differenziert und gewichtet.

Die Beibehaltung der Werte 2019 führt für Ganztagschüler zu einem Gewichtungswert von 2,67 und für Halbtagschüler von 1,00.

Absatz 5

Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf Bezug nehmend auf die soziale Situation. Er ist zuletzt durch das sofia-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der Gewichtungswert liegt wie im Vorjahr bei 16,80.

Absatz 6

Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen - insbesondere wirtschaftlichen - Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendler bedingten Umstand.

Der Gewichtungswert liegt unter weiterer Verwendung der Vorjahresfestlegung bei 0,61 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

Absatz 7

Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt.

Der Gewichtungsfaktor wird wie im Vorjahr mit 0,19 angesetzt.

Zu § 9

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden.

Neben den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage wird der Abrechnungsbetrag nach § 7 ELAG für das Jahr 2017 berücksichtigt. Positive Abrechnungsbeträge wirken dabei erhöhend auf die Steuerkraftmesszahl, negative entsprechend vermindern.

Absatz 2 entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze zu keinen Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen führen darf.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der einheitlichen fiktiven Hebesätze sah bis zum GFG 2018 vor, dass ein um 5 % reduzierter gewogener Landesdurchschnitt der tatsächlichen von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze verwendet wurde. Die Entwicklung der tatsächlichen Hebesätze für die Grundsteuern in dem mit den Grunddatenjahren 2011 bis 2015 für das GFG 2019 zu berücksichtigenden Zeitraum zeigt, dass ein relativ kleiner Anteil der Gemeinden (weniger als ein Drittel) in der Hauptsache für die festzustellende Hebesatzsteigerung gesorgt hat, während für die im selben Zeitraum deutlich geringere Steigerung der tatsächlichen Gewerbesteuerhebesätze die gleiche Feststellung nicht getroffen werden kann. Daher wurde für das GFG 2019 ein differenzierter Abschlag vorgenommen. Dieser lag für die Grundsteuer A und B bei 10%, für die Gewerbesteuer bei 6%. Die höheren Abschläge gegenüber der bisherigen Praxis sorgen für eine Bremsung bzw. Reduzierung des Anstiegs der fiktiven Hebesätze.

Wegen des erläuterten Verzichts auf eine Grunddatenaktualisierung und der sich daraus ergebenden Beibehaltung der Bedarfsparameter aus dem GFG 2019 bleibt es auch bei den fiktiven Hebesätzen des Vorjahrs.

Steuerart	Fiktiver Hebesatz
Grundsteuer A	223
Grundsteuer B	443
Gewerbesteuer	418

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und für die Städteregion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2019.

Zu § 12

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und der jeweiligen Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG für das Jahr 2017.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 37,08 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2018 rund 39,08 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 37,08 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2019.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohner.

Zu § 15

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen und des Abrechnungsbetrages nach § 7 ELAG für das Jahr 2017.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 14,35 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2018 rund 15,35 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 14,35 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden fest.

Absatz 2 setzt die Höhe des kommunalen Anteils an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens nach dem „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ gemäß § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S.187) fest. Die Beteiligung wird für das Jahr 2020 mit 31 505 000 Euro angesetzt. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011). Im Übrigen fällt der aus der Entwicklung des Steuerverbunds errechenbare Aufwuchs der allgemeinen Investitionspauschale um einen Betrag geringer aus, der für den gegenüber der Steuerverbundentwicklung überproportionalen Anstieg der Aufwands- und Unterhaltungspauschale benötigt wird. Die Verteilungsregelung sowie die Festlegung auf investive Maßnahmen wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe- und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, räumt die Vorschrift den Empfängern die Möglichkeit ein, die Mittel aus dieser Pauschale für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege zu erklären.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht.

Absatz 6 setzt die Gesamthöhe der mit dem GFG 2019 neu eingeführten Aufwands-/Unterhaltungspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohner und Fläche. Die gegenüber dem Vorjahr um 10 Mio. Euro vorgenommene Steigerung liegt proportional über der Entwicklung des Steuerverbunds und wird aus einem insoweit geringeren Aufwuchs der allgemeinen Investitionspauschale gedeckt.

Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Einwohnerzahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2018 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht, sowie die maßgebliche Gebietsfläche gemäß § 27 Abs. 9. Die Verteilung erfolgt jeweils zur Hälfte nach den genannten Parametern. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden gewährt, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus zu unterstützen.

Absatz 7 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen.

Um den erweiterten kommunalen Anforderungen insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Digitalisierung im Schulbereich Rechnung zu tragen, wird das bisherige Wort „Schulgebäuden“ in Satz 2 und „Schulgebäude“ in Satz 3 durch „Schulen“ ersetzt. Die Ausgestaltung der entsprechenden Erweiterung bzw. Öffnung der Verwendungsmöglichkeiten der Schul-/Bildungspauschale im Schulbereich (Produktbereich 03) wird nach Inkrafttreten des Gesetzes durch den sog. „Schulpauschalenerlass“ angepasst.

Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Schulpauschale/Bildungspauschale wird im GFG 2020 der Entwicklung des gesamten Steuerverbunds angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Schüler sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2019 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Sportpauschale wird mit dem GFG 2020 der Entwicklung des gesamten Steuerverbundes angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohner nach **Anlage 3, Spalte 2** zum Stichtag 31. Dezember 2018 (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2019 nicht verändert.

Zu § 19

Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest.

Absatz 2 regelt die Aufteilung der Mittel.

Absatz 2 Nummer 1 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, fest und

regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung. Die Auswahl- und Verteilkriterien (Kurorteinstufung, Einwohnerzahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2019 aktualisiert; die Sockelbeträge werden im Steuerverbund 2020 gegenüber dem Steuerverbund 2019 um 2,56 Prozent erhöht.

Absatz 2 Nummer 2 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem fiktiven Gebührenhöchstsatz liegen, fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung.

Für die Berechnung der pauschalen Zuweisungen ist auf der Basis der Feststellungen einer landesweiten Erhebung im Jahr 1999 über die Höhe der Abwassergebühren in den Kommunen für die Landesförderung 2001 ein fiktiver Höchstsatz in Höhe von 9,50 DM (= 4,86 Euro) festgelegt worden. Dieser fiktive Höchstsatz wurde für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jährlichen Teuerungsrate in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben.

Es ist beabsichtigt zu prüfen, ob und inwieweit sachgemäße Änderungen im Verteilungsmodus vorgenommen werden können. Diese Änderungen können jedoch nicht zeitnah umgesetzt werden, da die zu verarbeitenden Daten umfassend analysiert werden müssen. Eine Umsetzung ist somit frühestens mit dem GFG 2021 zu erwarten.

Aus diesem Grund wird der fiktive Gebührensatz, im Gegensatz zu den Vorjahren, für das Jahr 2020 nicht um den Anstieg des Verbraucherpreisindex des Jahres 2018 erhöht, sondern weiterhin **auf 6,25 Euro festgesetzt**. Es besteht ferner die Absicht, keine anspruchsberechtigte Gemeinde schlechter zu stellen als im Vorjahr.

Absatz 2 Nummer 3 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen zur Milderung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung an die Gemeinden.

Grundlage der Ermittlung eines Bedarfs bildet die Relation des außerhalb der Kasernen wohnenden Personenkreises zur maßgeblichen Einwohnerzahl nach dem geltenden GFG; bei der Verteilung des bereitgestellten Betrages wird die unterschiedliche Betroffenheit der Empfängergemeinden berücksichtigt. Grundsätzlich erhält jede Gemeinde einen Sockelbetrag, der auf der Grundlage der ermittelten Betroffenheit aufgestockt werden kann. Der Sockelbetrag und der zur Ermittlung des jeweiligen Aufstockungsbetrags anzusetzende Grundbetrag werden jeweils mit derselben Veränderungsrate der verteilbaren Finanzausgleichsmasse vervielfältigt. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe beläuft sich im GFG 2020 auf 1 338 000 Euro.

Aufstellungen, denen die voraussichtliche Aufteilung der Mittel nach Absatz 2 Nrn. 1 - 3 auf die jeweiligen Gemeinden zu entnehmen ist, werden mit einer Modellrechnung veröffentlicht.

Absatz 2 Nummer 4 setzt die Gesamthöhe für die pauschalen Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige hälftige Verteilung.

Absatz 2 Nummer 5 setzt die Gesamthöhe für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Abmilderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen fest.

Absatz 3 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 5 und entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2019.

Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 20 GFG 2019.

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistung zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 21 GFG 2019.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2019.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2019.

Nummer 3 entspricht der Regelung im GFG 2019 und aktualisiert diese auf die in die Referenzperiode gefallene Abrechnung der Einheitslasten für das Jahr 2017 nach dem ELAG.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Zu § 25

Entspricht der Regelung im GFG 2019 und regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2019.

Zu § 27

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Entspricht bis auf die Absätze 2, 3, 4, der Betragserhöhung in Absatz 11 und bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2019.

Absatz 2

Neu eingeführt in das GFG 2020 wird die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände, zukünftig bei der Datenübermittlung an IT.NRW von dort zur Verfügung gestellte sichere elektronische Übermittlungsverfahren zu nutzen.

Im Jahr 2019 wurde für das GFG 2020 testweise die Erhebung der Daten zu den Umlagen in einem Schulzweckverband, zu den Finanzierungsanteilen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schulträgerschaft sowie zur Steuerkraft der Gemeinden in der Referenzperiode mittels freiwilliger Meldung über das System „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine Online-Erhebung, die den meldepflichtigen Gemeinden und Gemeindeverbänden die komfortable und sichere Meldung über das Internet ermöglicht. Da der Test mit einer hohen kommunalen Beteiligung durchweg positiv ausgefallen ist und die Datenübertragung für alle Seiten vereinfacht wird, soll das elektronische Übermittlungsverfahren für die o.g. Daten zukünftig verpflichtend werden. Zusätzliche Kosten entstehen auf kommunaler Seite dabei nicht, da das System „IDEV“ bei den Kommunen bereits für andere verpflichtende Datenabfragen vorhanden und bekannt ist.

Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Einwohnerzahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese beruht auf der auf den 30. Juni 2016, 31. Dezember 2017 sowie der auf den 31. Dezember 2018 fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Einwohnerwerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "über 65-jährigen Einwohner" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Einwohnerzahlen aus der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik mit dem Stichtag 31. Dezember 2018 verwendet.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl und die Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG relevante Referenzperiode.

Zu § 28

Wie die Bescheide an die Gemeinden und Kreise sollen auch die Bescheide über die Festsetzung der Zuweisungen an die beiden Landschaftsverbände zukünftig über IT.NRW elektronisch erstellt und zugestellt werden. Diese Änderung ist sowohl mit den beiden Landschaftsverbänden als auch mit IT.NRW abgestimmt.

Ansonsten entsprechen die Regelungen bis auf periodenbedingte Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2019.

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Zu § 29

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der aktuellen Zuweisungen aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim für Kommunales und beim für Finanzen zuständigen Ministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Regelung von Abschlagszahlungen.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen im GFG 2019.

Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung im GFG 2019.

Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2019.

Regelt das Inkrafttreten des GFG 2020 und seine Geltungsdauer.

Zu Artikel 2

zu Nummer 1 (Änderung des § 2 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz)

Durch die Streichung des Vorwegabzuges im Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 reduziert sich die Höhe der Komplementärmittel für das Jahr 2020 in Höhe von 94 000 000 Euro auf 20.789.000 Euro. Letztgenannter Betrag stellt den Anteil dar, der gem. § 2 Absatz 3 Satz 2 aus dem Landeshaushalt erbracht wird.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 Absatz 3 Satz 3 Stärkungspaktgesetz)

Die Änderung vollzieht die Streichung des Vorwegabzuges aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 in Höhe von 94 000 000 Euro.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2020.